



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)

Bern, den 28. August 2019

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Ziel der Vernehmlassung	4
3. Gesamtbeurteilung des Vorentwurfs	4
4. Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen	7
4.1 Risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht	7
4.1.1 Steuerung der Durchführung über Ziele und Messgrössen (Art. 72a VE-AHVG)	7
4.1.2 Massnahmen der Aufsichtsbehörde (Art. 72b VE-AHVG)	11
4.1.3 Risiko- und Qualitätsmanagementsystem, internes Kontrollsystem (Art. 66 VE-AHVG)	13
4.1.4 Risikoorientierung der bundesrätlichen Berichterstattung (Art. 76 VE-ATSG)	16
4.2 Stärkung der Governance in der 1. Säule	17
4.2.1 Grundsätze der Geschäftsführung (Art. 66a VE-AHVG)	17
4.2.2 Unabhängigkeit der Durchführungsstellen (Art. 61 und 63 VE-AHVG)	19
4.2.3 Revisionsstelle – Anforderungen und Aufgaben (Art. 68 und 68a VE-AHVG)	21
4.2.4 Arbeitgeberkontrolle (Art. 68b VE-AHVG)	22
4.2.5 Transparenz in der Rechnungslegung (Art. 67 VE-AHVG)	23
4.3 Steuerung von und Aufsicht über Informationssysteme	25
4.3.1 Regelung des elektronischen Datenaustausches (Art. 49 ^{ter} VE-AHVG)	25
4.3.2 Informationssysteme und Mindeststandards (Art. 49 ^{bis} VE-AHVG)	26
4.3.3 Auslagerung von Dienstleistungen im Bereich der Informationssysteme (Art. 63 Abs. 5 VE-AHVG)	28
4.3.4 Zugang zu den zentralen Registern (Art. 50b VE-AHVG)	29
4.4 Weitere Anpassungen in der 1. Säule	30
4.4.1 Übernahme der Kosten von Sonderaufgaben (Art. 95a VE-AHVG)	30
4.4.2 Präzisierung der Regeln für die Fusion oder Auflösung von Ausgleichskassen (Art. 60 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} VE-AHVG)	32
4.4.3 Aufhebung des Gemeindezweigstellenobligatoriums (Art. 65 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Bst. c VE-AHVG)	33
4.4.4 Verzicht der Möglichkeit zur Errichtung von paritätischen Ausgleichskassen (Art. 54 VE-AHVG)	34
4.5 Massnahmen in der 2. Säule	35
4.5.1 Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1-6 VE-BVG)	35
4.5.2 Das Einziehen der Aufsichtsabgabe durch den Sicherheitsfonds BVG (Art. 56 Abs. 1 Bst. i VE-BVG)	36
4.5.3 Stärkung der Unabhängigkeit regionaler Aufsichtsbehörden (Art. 61 Abs. 3 VE-BVG)	37
4.5.4 Vereinfachung der Bemessungsgrundlage der Aufsichtsabgabe (Art. 64c Abs. 1 und 2 Bst. a VE-BVG)	39
4.5.5 Die Verbesserung der Kontrolle zum Einbringen von Freizügigkeitsleistungen (Art. 11 Abs. 3 VE-FZG)	39
4.5.6 Voraussetzungen für die Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e ^{bis} VE-BVG)	41
5. Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Revisionsvorschläge und Anliegen	45
5.1 Trennung von Durchführung und Aufsicht	45
5.2 Fusionen von Verbandsausgleichskassen	46
5.3 Weitere	47
6. Gewährung der Einsichtnahme	47
Anhang	48
Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen	

1. Ausgangslage

Am 5. April 2017 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 13. Juli 2017.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die Durchführungsstellen und weitere Verbände und Organisationen wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 92 Behörden und Organisationen eingeladen. Die Vernehmlassungsvorlage wurde auch im Internet auf der Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)¹ veröffentlicht. Von den Eingeladenen haben 52 eine Stellungnahme beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingereicht. Darüber hinaus sind 21 Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen und Interessierten eingegangen. Die 73 Stellungnahmen verteilen sich wie folgt:

- Kantone (inkl. Konferenz der Kantonsregierungen): 27;
- In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien: 4;
- Behörden und verwandte Institutionen: 3;
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: 1;
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: 7;
- Fachverbände, Durchführungsstellen und weitere Organisationen: 31;

	Adressaten	eingeladen	davon eingegangen	zusätzlich eingegangen	Total
1	Kantone (inkl. KdK)	27	27		27
2	Politische Parteien	13	4		4
3	Behörden und verwandte Institutionen			3	3
4	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1		1
5	Spitzenverbände der Wirtschaft	9	6	1	7
6	Organisationen für Versicherte, Leistungsbezüger, Selbstständigerwerbende	17	2	1	3
7	Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung	20	12	16	28
8	Andere interessierte Organisationen	3			0
	Total	92	52	21	73

Die VVAK, die KKAK und die IVSK haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. Die Stellungnahmen der Kantone überschneiden sich grösstenteils, ebenso jene der sgv-Mitglieder.

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche Stellungnahmen sind auf der Internetseite des BSV² aufgeschaltet. Die Liste der Kantone, politischen Parteien, Behörden und verwandten Institutionen, der Verbände, Organisationen und Durchführungsstellen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, ist im Anhang enthalten.

¹ www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Vernehmlassung zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule.

² www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Vernehmlassung zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule.

2. Ziel der Vernehmlassung

Mit dem in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesvorentwurf soll die Aufsicht über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), über die Ergänzungsleistungen (EL), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft modernisiert werden. Dazu sind drei Schwerpunkte vorgesehen:

- Einführung einer proaktiven risiko- und wirkungsorientierten Aufsicht;
- Stärkung der Governance;
- Anpassung der Gesetzesbestimmungen zu den Informationssystemen an den heutigen Stand der technologischen Entwicklung.

Ausserdem sieht die Modernisierungsvorlage punktuelle Gesetzesanpassungen im Bereich Aufsicht in der 2. Säule vor.

3. Gesamtbeurteilung des Vorentwurfs

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden sprechen sich für die allgemeine Ausrichtung der Reform, das heisst für die Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule aus. Allerdings wird ihrer Meinung nach ein unverhältnismässiges Gewicht auf die operative Durchführung gelegt und sie erachten die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen verglichen mit den Vorteilen, die das aktuell zufriedenstellend funktionierende System bieten würde, als zu hoch. Die Massnahmen in der 2. Säule stiessen auf Zustimmung.

Kantone

ZH, BE, OW, SO, AR, TG, NE, VD und **GE** unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Angesichts der Entwicklungen in den letzten Jahren, insbesondere im technologischen Bereich, hält **GE** eine Anpassung der Aufsicht für nötig. **NE** ist der Ansicht, dass mit der Vorlage mehrere positive Elemente ins AHVG aufgenommen werden: Eine Verbesserung der Governance-Grundsätze, die Einführung interner Kontrollsysteme und die Definition neuer Rechnungslegungsstandards können durchaus gesetzlich geregelt werden. Hingegen kommt es **NE** zufolge nicht dem BSV zu, neue Normen im Bereich Informatiktechnologie festzulegen oder durch Ziele zu steuern. Diese Bereiche fallen in die Zuständigkeit der Durchführungsstellen und ihrer Geschäftsprüfungskommissionen. **AG** und **UR** unterstützen die verfolgte Zielsetzung, eine risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht einzuführen. Gemäss **UR** zeigt der erläuternde Bericht jedoch nicht nachvollziehbar auf, inwiefern sich die risikoorientierte Aufsicht in der IV bereits «bewährt» haben soll. Ohnehin trete die risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht in allen Sozialversicherungen nicht anstelle der präventiven bzw. reaktiven Aufsicht, sondern bestenfalls neben sie. Die im Bericht öfter herangezogenen Vergleiche mit der Privatwirtschaft dürften nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der öffentliche Sektor nicht wie eine private Unternehmung führen lässt. **AG, BE, NE** und **GE** verlangen, dass die vorgesehenen Massnahmen die Mehraufwände begrenzen.

14 Kantone (**LU, NW, SZ, GL, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, TG, GR, VS** und **JU**) sind der Meinung, die Aufsicht über die 1. Säule kann modernisiert werden. Die Vorlage sei aber in jenen Punkten abzulehnen, die das gute, reibungslose und kostengünstige Funktionieren der Durchführung tangieren könnten. Mehrere Kantone (**NW, GL, ZG, FR, SO, SH, BL, AI, SG, GR, VS** und **JU**) sind der Meinung, die Vorlage lege zu viel Gewicht auf operative Fragen der Durchführung, anstatt sich auf eine verbesserte Gesamtsteuerung zu fokussieren. Abgelehnt werden (von **NW, GL, ZG, FR, SO, SH, AI, SG, GR** und **JU**) darüber hinaus Anpassungen, welche die Kompetenzen und die Verantwortung der Kantone berühren und Aufgaben von den Kantonen weg, hin zur Bundesverwaltung verschieben wollen. Dies widerspräche den verfassungsrechtlichen Prinzipien, insbesondere dem Grundsatz der Subsidiarität. **FR** bedauert, dass die Unterscheidung zwischen fachlicher und administrativer Aufsicht nicht von Bund und Kantonen besprochen wurde, bevor eine Vorlage in die Vernehmlassung ging, die dem Bund viele

Kompetenzen überträgt. **NW** lehnt den Vorschlag ab, wonach die Mehraufwände beim BSV grösstenteils dem Bund – durch die Ausgleichsfonds – zurückstatten werden sollen. Eine Verlagerung auf den AHV-Fonds führe zu höheren Kosten für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Politische Parteien

Die **SP** steht den neuen Bestimmungen des Vorentwurfs wohlwollend gegenüber. Da das System seit Einführung der AHV nie geändert wurde, hält sie einige Anpassungen für absolut angemessen, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in Zusammenhang mit der zunehmenden Komplexität und Informatisierung. Auch unterstützt die **SP** die Optimierungsmassnahmen in der 2. Säule. Für besonders wichtig erachtet die **SP** ausserdem die Stärkung der Regeln zur Übertragung von Freizügigkeitsleistungen.

Die **SVP** und die **FDP** lehnen die Vorlage ab. Sie sind der Meinung, Änderungen seien nur dort vorzunehmen, wo es wirklich notwendig ist. Zudem wird der administrative und finanzielle Aufwand moniert. Die **FDP** begrüsst aber, dass der Bundesrat handeln will, bevor Probleme einsetzen. Der Entwurf beschränke sich nicht auf berechnete Governance-Fragen, sondern greife weit ins operative Tagesgeschäft ein. Die Gesetzesänderung bezüglich Artikel 11 Absatz 3 FZG stelle zudem einen massiven Eingriff in die Eigenverantwortung und Vertrauenswürdigkeit der Versicherten dar und schade allen Freizügigkeitseinrichtungen sowie dem Bankensystem. Des Weiteren ist es für die **FDP** zentral, dass der Bund den Entwurf in enger Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen grundlegend überarbeitet.

Die **CVP** stellt grundsätzlich fest, dass alles, was die AHV stärke sinnvoll, und alles was sie schwäche, abzulehnen sei. Typisch für die AHV sei die dezentrale Umsetzung vor Ort beziehungsweise die Nähe zur Wirtschaft und ihren Verbänden. Das Vollzugsmodell habe sich bewährt. Zudem sei nicht in Zweifel zu ziehen, dass die anstehende Reform der Altersvorsorge (AV 2020) sauber und bürgernah umgesetzt werde. Entsprechend sei es folgerichtig, dass die Vorlage nicht «Modernisierung der Durchführung», sondern «Modernisierung der Aufsicht» genannt wird. Und genau darauf solle sich das Projekt beschränken.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäussert.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse und der **SGB** unterstützen die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich, auch wenn das heutige System gut funktioniere. Beide Organisationen unterstützen die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, um von der heute weitgehend reaktiven Aufsichtspraxis wegzukommen und stattdessen eine wirkungs- und risikoorientierte Aufsicht einzuführen und anzuerkennen, dass im Bereich der Informationssysteme und des Datenaustausches klarere Standards notwendig seien. Mit einer Stärkung der Governance sind **Travail.Suisse** und der **SGB** einverstanden.

Der **Schweizerische Arbeitgeberverband**, der **SBV**, der **sgv** und die **FER** begrüssen die Ausrichtung der Modernisierungsvorlage insgesamt, auch wenn die Durchführung der 1. Säule seit ihrer Einführung zufriedenstellend funktioniere. Vor diesem Hintergrund erachten der **Arbeitgeberverband** und der **SBV** es als unabdingbar, dass sämtliche Bestimmungen auf ihre Notwendigkeit und ihre Kostenfolgen hin kritisch zu hinterfragen sind. Das Projekt solle sich auf das Notwendige beschränken. Das **cp** und die **FER** erachten die vorgeschlagene Regelung als kostspielig und für das heutige System, das zufriedenstellend funktioniert, als unangemessen. Nach Ansicht des **sgv**, des **cp** und der **FER** bezieht sich die Vorlage in einigen Bereichen zu stark auf die operative Durchführung. Das **cp** lehnt die Vorlage in dieser Form deshalb ab, während der **sgv** und die **FER** einige der vorgeschlagenen Massnahmen befürworten. Allerdings spricht sich die **FER** gegen einige der Bestimmungen aus, bei denen sie zu viele Interpretationsmöglichkeiten und Unsicherheiten sieht. Nach Ansicht der **FER** handelt es sich hier ausserdem um eine inakzeptable Vermischung der Rollen und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsbehörde. Der **sgv**, die **FER** und das **cp** sind mit dem Vergleich der 1. Säule mit der Invalidenversicherung (IV)

nicht einverstanden. Die **FER** und der **sgv** sind jedoch erfreut, dass die Vorlage für die Informatik der Verbandsausgleichskassen der AHV keine WTO-Ausschreibungen vorsieht.

Die **FER** begrüsst überdies die Anpassungen in der 2. Säule (mit Ausnahme der Kontrolle bei der Übertragung von Freizügigkeitsleistungen, die sie ablehnt). Das **cp** hält die Bestimmungen in der 2. Säule für weniger umstritten als jene in der 1. Säule.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbständigerwerbende

Der **SSR** unterstützt das Ziel, die Aufsicht in der 1. Säule inskünftig nicht mehr rückblickend, sondern vorausschauend und risikoorientiert zu gestalten und steuernd einzugreifen. Eine Modernisierung der Aufsicht sei nötig, um die Stabilität des Vorsorgesystems weiterhin zu garantieren. Der **SSR** begrüsst, dass die Unabhängigkeit der Durchführungsstellen, die Integrität der Verantwortlichen und die Transparenz der Buchführung eingefordert werden. Der **SSR** unterstützt, dass dem Bundesrat die Verordnungskompetenz erteilt wird, den Datenaustausch und die fachtechnischen Materien zu regeln, um nach dem jeweiligen Stand flexibel reagieren zu können. Dem Datenschutz müsse grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der **SSR** begrüsst zudem eine punktuelle Optimierung der 2. Säule.

Der **SVS** unterstützt die Gesetzesvorlage, da sie in der 1. Säule zu mehr Transparenz und Sicherheit führe. Die drei vorgeschlagenen Hauptmassnahmen seien für ein funktionierendes Sozialwerk unabdingbar. Bei der Standardisierung der Informationssysteme müsse allerdings dem Datenschutz ein grosses Gewicht beigemessen werden. Der **SVS** sieht in einer totalen Vernetzung der Informationssysteme von IV, 1. Säule und der Kantone die Gefahr eines «gläsernen Bürgers», die zu berücksichtigen sei. Andererseits sei für die Kantonalen Ausgleichskassen eine einheitliche Informatik von Vorteil, da dies letztlich zu Kosteneinsparungen bei der Beschaffung führe.

Bei den Bestimmungen zur 2. Säule sieht der **SVS** Verbesserungs- und Präzisionsbedarf. Die vielen „Kann“-Formulierungen seien zu wenig präzise und gäben den Vorsorgeeinrichtungen immer noch zu viel Spielraum. Insbesondere müssten die Aufgaben der Pensionskassenkommissionen der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen klarer geregelt werden. Mitglieder solcher Vorsorgekommissionen müssten geschult und klar informiert werden. Insbesondere bei Sammelstiftungen sei heute die Aufsicht der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen mangelhaft, da oft das Wissen über die komplexe Materie fehlt.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK**, die **IVSK** und **9 Mitgliederverbände des sgv** – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (SBV, GastroSuisse, SPIRITSUISSE, SFF, Verband Fuss & Schuh, interieursuisse, VSRLD, VTS und SLV) sind der Meinung, eine Gesetzesänderung darf das dezentrale System der AHV-Durchführungsorganisation, das sich bisher bewährt habe, nicht gefährden. GastroSuisse fügt hinzu, dass die Durchführungsstellen nicht mit ungerechtfertigten Kosten und unverhältnismässigem Aufwand belastet werden dürfen. Zudem bedauern die **3 Konferenzen** und die **9 Mitgliederverbände des sgv**, dass der Entwurf ein unverhältnismässiges Gewicht auf operative Fragen der Durchführung, statt auf eine verbesserte Gesamtsteuerung, legt. Die Trennung von Aufsicht und Durchführung dürfe mit der vorgesehenen Gesetzesänderung keinesfalls aufgeweicht werden.

Die **Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)** begrüsst die Absicht, die Aufsicht zu modernisieren. Für die Durchführungsstellen seien die vorgeschlagenen Änderungen allerdings teilweise extrem aufwändig. Das Kosten/Nutzen-Verhältnis sei zu beachten.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung im Einzelnen

4.1 Risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht

4.1.1 Steuerung der Durchführung über Ziele und Messgrössen (Art. 72a VE-AHVG)

Das Aufsichtsmodell mit periodisch zu überprüfenden Zielen und Vorgaben, das sich in den letzten rund zehn Jahren in der IV bewährt hat, wird – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Versicherungen – auch in der AHV, in der EO, in den EL und bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft angewendet.

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu diesem Thema geäußert haben, lehnt die Steuerung der Ausgleichskassen über Ziele und Messgrössen und damit die Massnahme insgesamt ab.

Kantone

Stellungnahmen zu Absatz 1 (Steuerung der Durchführung über Ziele und Messgrössen)

Die meisten Kantone (**BE, ZG, GL, SZ, NW, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, NE** und **JU**) lehnen es ab, dass die Ausgleichskassen über Ziele und Messgrössen gesteuert werden sollen. Sie begründen dies damit, dass das Geschäft der AHV – anders als vielleicht die IV – sich nicht dazu eigne. Das gelte auch für die Bereiche EO, Mutterschaftsentschädigung, Familienzulagen in der Landwirtschaft und EL. **LU** und **UR** stellen grundsätzlich in Frage, dass sich die Durchführung «über Ziele und Messgrössen» steuern lässt. **UR** beantragt, die Sinnhaftigkeit einer wirkungsorientierten Aufsicht in der AHV, EL und EO nochmals zu überdenken. **ZG** weist darauf hin, dass die versicherten Risiken eher demografischen und politischen Vorgaben folgen. **NW** erklärt, dass die massgeblichen Faktoren (wie z.B. Anzahl auszahlende AHV-Renten) nicht beeinflusst werden können. Diese Risiken beziehen sich auf Tatbestände (z.B. 65. Geburtstag, Eintritt Todesfall für Hinterlassenenrenten). **NW** weist darauf hin, dass die Wirkungsziele bei der IV in der Sanierung und dem Einsatz von zusätzlichen finanziellen Mitteln ihren Ursprung hatten, über die dem Parlament Rechenschaft abgegeben werden sollte. Dies sei eine völlig andere Ausgangslage. **NW** befürchtet, dass sich diese sogenannte Steuerung mit Wirkungs- und Messgrössen zu einem wahren «Bürokratiemonster» entwickeln wird. **BE** erklärt, dass die Zielvereinbarungen zwischen dem BSV und den einzelnen Durchführungsstellen die Grundlage für die Beschaffung und den Einsatz der notwendigen Ressourcen sein sollen. Das bedinge, dass die zieldefinierende Stelle auch über die Kompetenz der Ressourcenzuteilung verfüge. Dies sei jedoch nicht der Fall. Das BSV könne weder personelle noch andere Ressourcen zuteilen. Nach Ansicht von **NE** fällt die Festlegung von Zielen und Messgrössen im operativen Bereich nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. **NE** zufolge ist die Organisation der Aufgaben, insbesondere im Bereich der EL, meist kantonsspezifisch und die aktuelle Regelung ist flexibel, effizient und an die regionalen Besonderheiten angepasst. Damit sei die aktuelle Regelung besser geeignet und kostengünstiger als die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen.

Zwei Kantone (**OW** und **AG**) vertreten eine andere Meinung. Der Grundsatz, dass das BSV als Aufsichtsbehörde den Vollzug des Gesetzes überwacht und die Durchführung der AHV über Ziele und Messgrössen steuert, ist für eine risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht von **OW** anerkannt. Zudem begrüsst **OW** den Einbezug von Fachstellen (u.a. Ausgleichskassen) für die Definition von Zielen und Messgrössen. Die Anzahl Ziele und Messgrössen seien aber auf ein absolutes Minimum zu beschränken, denn es wurden in den Durchführungsstellen in den letzten Jahrzehnten keine gravierenden Vorfälle oder finanzielle Schäden festgestellt. **AG** ist der Meinung, die Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsbehörde werden in Artikel 72a VE-AHVG recht eingehend und insgesamt zweckmässig geregelt. Gemäss **AG** ist es im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswert, das Verhältnis zwischen der Bundesaufsicht und der kantonalen Aufsicht zu klären und insbesondere die wesentlichen Aufsichtsaufgaben der Kantone im Gesetz festzuhalten.

Stellungnahmen zu Absatz 2 (Aufgaben der Aufsichtsbehörde)

Die meisten Kantone (**LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, VS, TI, GE** und **JU**) sind der Meinung, die Aufgabe der Aufsichtsbehörde sei es nicht, die Durchführung sicherzustellen, sondern den Vollzug zu überwachen. Die vorgeschlagene Bestimmung (Art. 72a Abs. 2 VE-AHVG) widerspreche dem Grundsatz einer Modernisierung der Aufsicht, indem sie die Kompetenzaufteilung zwischen Aufsicht und Durchführung verwischen und die angestrebte einwandfreie Durchführung der 1. Säule erschweren würde. **GE** schlägt für die französische Fassung den folgenden Wortlaut vor: «l'autorité de surveillance veille à une mise en oeuvre...». **ZG** weist darauf hin, dass die einzelnen in Absatz 2 genannten Aufgaben Instrumente der Überwachung des Vollzugs und der Durchführung seien. Die Sicherstellung der Durchführung obliege den Ausgleichskassen. Zudem ist **ZG** der Meinung, eine Genehmigung von Mindeststandards sei nicht notwendig. Die entsprechende Bestimmung sei wegzulassen (Art. 72a Abs. 2 Bst. d). **ZG** verweist dabei auf seine Ausführungen zu Artikel 49^{bis} VE-AHVG. Einwandfrei laufende Systeme, welche die Ausgleichskasse selbst etablieren, benötigen keine aufsichtsmässige Genehmigung. Vielmehr sei zu befürchten, dass die Aufsichtsbehörde aus Sicht einer übergeordneten, aber praxisfernen Verwaltungsbehörde sich in Detailfragen, welche aus der Praxiserfahrung der Ausgleichskassen beantwortet werden müssen, einmischte. Dies wäre teuer und ineffizient. **SZ** weist darauf hin, dass die Durchführungsorgane in der 1. Säule über umfangreiche und detaillierte Kenntnisse über die Leistungsvoraussetzungen der Versicherten, über konkrete Geld- und Sachleistungen und weitere hochsensible Daten verfügen würden. **SZ** fordert, dass die Bundesaufsichtsbehörde keinen Zugang zu individuell-konkreten Daten der Versicherten hätte. Dies sei für die Ausübung der Aufsicht nicht notwendig und verstosse gegen die Grundsätze des Datenschutzes.

Stellungnahmen zu den Verweisen

Soweit in anderen Bundesgesetzen auf den Artikel 72a VE-AHVG verwiesen wird, lehnen die meisten Kantone (**LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, TI, VS** und **JU**) dies vollumfänglich ab. Sie sind der Meinung, der Aufwand der damit verbunden wäre, dass für jeden einzelnen erwähnten Sozialversicherungszweig AHV, IV, EL und EO/MSE pro Durchführungsstelle Ziele und Messgrößen definiert und kontrolliert werden müssten, stehe in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen. In zahlreichen Stellungnahmen (**LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, TI** und **JU**) wird festgehalten, dass im erläuternden Bericht nirgends begründet werde, inwieweit damit eine bessere sozialpolitische oder volkswirtschaftliche Wirkung erzielt werden könne. **SZ** fügt an, dass die Ausgleichskassen damit rechnen, dass schweizweit rund 100 Vollzeitstellen dafür geschaffen werden müssten. Zusammen mit den 75 neuen Vollzeitstellen für Artikel 66 VE-AHVG ergäben sich rund 175 Vollzeitstellen und damit jährlich rund 20 Mio. Franken zusätzliche Durchführungskosten – dies zu Lasten der Wirtschaft und der Kantone. Ausserdem ist **ZG** der Meinung, die Genehmigung von Standards von Fachorganisationen oder der ZAS sei in den erwähnten anderen Zweigen der Sozialversicherungen genauso falsch wie im Bereich der AHV.

Gemäss **BE** seien die geschätzten fünf unbefristeten Vollzeitstellen bei der Bundesaufsicht nicht realistisch. Deshalb fordert **BE** eine Überprüfung dieser Schätzung. Zudem ist **BE** der Meinung, der erläuternde Bericht enthalte nur sehr allgemeine Darlegungen zu den Kosten, die den Kantonen und den Versicherten entstehen könne. Konkrete Beträge würden weitgehend fehlen. Dies sei zwingend zu konkretisieren.

Gemäss **BE** suggeriert die Aussage im erläuternden Bericht, dass der finanzielle Zusatzaufwand für den Personalzuwachs (75 Vollzeitstellen) bei den Ausgleichskassen etwa einen Viertel des Einnahmeüberschusses der Verwaltungsrechnung entspreche, den die Ausgleichskassen 2015 realisiert hätten, dass der Zusatzaufwand damit gedeckt wäre. Gemäss **BE** kann bezüglich der Mehrkosten jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Dachverbände diese ausschliesslich mit ihren Einnahmeüberschüssen der Verwaltungsrechnung decken würden. Es bestehe die Gefahr, dass ein Teil dieser Kosten bei den Arbeitgebern, den Kantonen und den Versicherten anfallen würden. Der Kanton **BE** verlangt, dass der erläuternde Bericht entsprechend korrigiert wird. Die Mehrkosten seien dabei zu beziffern. Insgesamt ist für den Kanton **BE** der Wille, eine bessere Aufsicht möglichst kostengünstig zu erreichen, in der Vorlage nicht erkennbar.

Zudem sind mehrere Kantone (**NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, TI** und **JU**) der Meinung, in den Kantonen bestünden bereits gut funktionierende, wirkungsvolle Aufsichtsgremien. Sie lehnen eine Verschiebung weg von den kantonalen Gremien und hin zur Bundesverwaltung aus verfassungsmässigen Gründen und aus Kostengründen ab.

Politische Parteien

Mit der gleichen Begründung wie die meisten Kantone lehnt die **CVP** es entschieden ab, dass die Ausgleichskassen über Ziele und Messgrössen gesteuert werden sollen. Wie die Kantone lehnt die **CVP** die Verweise auf Artikel 72a VE-AHVG in den genannten Bundesgesetzen ab.

Die **SVP** bezweifelt, dass die durch das BSV zu erfolgende individuelle Festlegung von Zielen für jede Durchführungsstelle zweckmässig ist. Dass dem BSV nicht nur bei der Definition dieser Vorgaben mehr Kompetenzen eingeräumt werden sollen, sondern gleichzeitig seine Aufsichtstätigkeit auf das ganze Gebiet der Erwerbersatzordnung ausgedehnt werden soll, sei ebenso zurückzuweisen wie die geplante Ausrichtung des BSV zu einer Aufsichtsbehörde, die eine «proaktive Aufsicht» ausübt.

Die **FDP** hinterfragt, inwieweit es die Aufgabe der Aufsichtsstelle ist, die Durchführung des Tagesgeschäfts zu garantieren. Sie solle sich auf die Aufsicht beschränken (Überwachung Vollzug und Durchführung). Die **FDP** verlangt, dass die Kompetenzen klar geregelt werden. Auch stellt sie die Frage, ob der Vergleich zwischen IV und AHV in der Führung (Ziele/Messgrössen) sinnvoll sei, da beide Sozialversicherungen grundsätzlich sehr unterschiedlich ausgerichtet seien.

Nach Ansicht der **SP** trägt es zur Glaubwürdigkeit und zur Stabilität des Systems bei, wenn durch die risiko- und wirkungsorientierten Aufsicht neue operative und strategische Herausforderungen, Risiken und Probleme vermieden werden können. Deshalb unterstützt die **SP** dieses Modell.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der **Städteverband** unterstützt die geplante Einführung einer risiko- und wirkungsorientierten Aufsicht in der 1. Säule und die in diesem Zusammenhang in Artikel 72a VE-AHVG vorgesehene Verankerung der programmatischen Zielsetzung. Die im Bericht beispielhaft aufgeführten Vorgaben, wie die termingerechte Ausrichtung von Leistungen oder die rechtzeitige Zustellung von Rentenentscheiden, erachtet der **Städteverband** als zentral. So könne der verfassungsmässige Auftrag der AHV, die Existenzsicherung, noch besser gewährleistet werden.

Die sinngemässe Anwendung des Aufsichtsmodells im Bereich der EL (Art. 28 VE-ELG) erachtet der **Städteverband** ebenfalls als zweckmässig. Mit Vorgaben wie der raschen Festsetzung und Auszahlung der EL könne sichergestellt werden, dass das Gemeinwesen nicht unnötigerweise mittels Sozialhilfe einspringen müsse.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse und **SGB** unterstützen das neue Aufsichtsmodell.

Der **Arbeitgeberverband**, der **SBV**, der **sgv** und das **cp** lehnen es ab, dass die Ausgleichskassen über Ziele und Messgrössen gesteuert werden sollen, mit der gleichen Begründung wie die Mehrheit der Kantone. Der **SBV** fügt hinzu, dass der zweite Teil von Absatz 1 der Aufsicht operative Kompetenzen einräume, welche grundsätzlich in der Verantwortung der durchführenden Ausgleichskassen liegen müssten. Der **sgv** erklärt, sobald Steuerung und Aufsicht zusammenfallen, könne es zu Interessenkonflikten kommen, was es in einem modernen Aufsichtssystem unbedingt zu vermeiden gälte.

Da der **SBV** die Einführung eines QMS auf Gesetzesebene grundsätzlich ablehnt, fordert er die Streichung des Begriffs «das Qualitätsmanagementsystem» im Vorschlag (Art. 72a Abs. 2 Bst. b VE-AHVG). Der **SBV** verweist auf seine Ausführungen zu Artikel 66 Absatz 2 VE-AHVG.

Nach Ansicht der **FER** handelt es sich hier um eine inakzeptable Vermischung der Rollen und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde müsse die Durchführung der AHV beaufsichtigen, nicht steuern. Aufgrund des Adverbs «insbesondere» in der Beschreibung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde könne die Bestimmung überdies unterschiedlich interpretiert werden.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** befürwortet, dass der Bundesrat eine Aufsichtsbehörde bestimmt, welche den Vollzug des AHVG überwacht und steuert. Zudem befürwortet der **SSR**, dass die Aufgaben der Aufsichtsbehörde detailliert geregelt werden.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Wie die Kantone lehnen die **VVAK**, die **KKAK**, die **IVSK** und **9 Mitgliederverbände des sgv** – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (SBV, GastroSuisse, SPIRITSUISSE, SFF, Verband Fuss & Schuh, interieursuisse, VSRLD, VTS und SLV) ab, dass die Ausgleichskassen über Ziele und Messgrössen gesteuert werden sollen. Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde sei es nicht, die Durchführung sicherzustellen, sondern den Vollzug und die Durchführung zu überwachen. Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** erklären, dass Ziele und Messgrössen zur administrativen Aufsicht der Kassenvorstände und Aufsichtskommissionen gehören. Der Bund sei für die materielle und finanzielle Aufsicht zuständig. Diese Aufgabenteilung gehöre ins Gesetz. Ausserdem eigne sich das Geschäft der AHV – anders als jenes der IV – nicht dazu. Wie der Kanton ZG weisen die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** darauf hin, dass die einzelnen (im Absatz 2) genannten Aufgaben Instrumente der Überwachung des Vollzugs und der Durchführung seien.

VVAK, **KKAK** und **IVSK** lehnen die Genehmigung von Mindeststandards durch die Aufsichtsbehörde mit der gleichen Begründung ab wie der Kanton ZG ab.

Mit der gleichen Begründung wie der Kanton SZ fordern die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK**, dass die Bundesaufsichtsbehörde keinen Zugang zu individuell-konkreten Daten der Versicherten hat. Sie seien damit einverstanden, alle statistisch relevanten vom BSV einverlangten (gemäss Art. 72a Abs. 2 Bst. g VE-AHVG) Daten zu liefern, fordern aber, dass die Bundesaufsicht nur Zugang zu vollkommen anonymisierten Daten hat.

Soweit in den genannten Bundesgesetzen auf Artikel 72a VE-AHVG verwiesen wird, lehnen die **VVAK**, die **KKAK**, die **IVSK** und **7 Mitgliederverbände des sgv** – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (SPIRITSUISSE, SFF, Verband Fuss & Schuh, interieursuisse, VSRLD, VTS und SLV) dies ebenfalls vollumfänglich ab, mit der gleichen Begründung wie die Kantone.

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** rechnen damit, dass schweizweit rund 100 Vollzeitstellen hierfür geschaffen werden müssten. Zusammen mit den 75 neuen Vollzeitstellen für Artikel 66 VE-AHVG ergäben sich rund 175 Vollzeitstellen und damit über 21 Mio. Franken zusätzliche Lohnkosten. Diese Kosten würden allein durch die Arbeitgeber und im Bereich der EL durch die Kantone finanziert werden.

Die **AKB** ist der Meinung, es sei die Aufgabe des Leiters, die Ausgleichskasse so zu leiten, dass die in den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen sowie Weisungen festgelegten Ziele und Vorgaben erreicht werden. Zudem ist die **AKB** der Meinung, es könne nur steuern, wer über die Kompetenz der Zuteilung der benötigten Ressourcen verfüge. Die Bundesaufsicht könne weder personelle noch andere Ressourcen zuteilen. In diesem Sinne sei der jetzige Wortlaut von Artikel 72a Absatz 1 VE-AHVG nicht möglich. Aus diesem Grund beantragt die **AKB** die Streichung des entsprechenden Passus. Es stelle sich die Frage, ob das Kosten-/Nutzenverhältnis ausgewogen sei.

Hingegen erachtet die **AKB** die Bestimmungen von Artikel 72a Absatz 2 Buchstabe a – g VE-AHVG durchaus als sinnvoll. Dennoch beantragt sie, die Buchstabe a (die Bestimmung, wonach die Aufsichts-

behörde die Berichte über die Revisionen und die Berichte der Durchführungsstellen über ihre Geschäftsführung systematisch auswertet), um die Pflicht der jährlichen Konsolidierung der Auswertung der Berichte und einer entsprechenden öffentlichen Berichterstattung zu ergänzen. Dies würde einem zentralen Anliegen der vorgeschlagenen Revision, nämlich der Förderung der positiven Anerkennung der Aufgabenerfüllung der AHV-Ausgleichskassen sowie der Steigerung des Vertrauens in ebendiese Durchführungsstellen entsprechen.

EXPERTsuisse ist der Meinung, die Massnahmen seien im Absatz 2 gut geregelt. Es stelle sich die Frage, ob es Absatz 1 brauche. Das BSV habe das Recht auf statistische Auswertungen. Mit der Statistik könne das BSV allenfalls Messgrössen selber berechnen. Zudem ist **EXPERTsuisse** der Meinung, die AHV/EO lasse sich nicht mit der IV vergleichen. Die Ausgleichskassen können die Durchführung viel weniger steuern. Die AHV-Renten seien gegeben. Das Beitragsinkasso hänge von der Struktur der Mitglieder ab. **EXPERTsuisse** würde es als nicht zielführend erachten, wenn das BSV den Ausgleichskassen Vorgaben zu den Verwaltungskosten machen oder gar Budgets vorgeben würde.

4.1.2 Massnahmen der Aufsichtsbehörde (Art. 72b VE-AHVG)

Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf:

- a. von den Ausgleichskassen jederzeit alle für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Auskünfte oder Unterlagen einverlangen;
- b. im Einzelfall Weisungen erteilen;
- c. im Einzelfall eine Ersatzvornahme durchführen;
- d. verlangen, dass Kassenfunktionäre, die ihre Obliegenheiten nicht ordnungsgemäss erfüllen, ermahnt, verwarnet oder in Fällen schwerer Pflichtverletzung abberufen werden;
- e. in Fällen wiederholter schwerer Missachtung der gesetzlichen Vorschriften eine kommissarische Verwaltung der Ausgleichskasse anordnen; vorbehalten bleibt die Auflösung einer Verbandsausgleichskasse gemäss Artikel 60;
- f. auf Kosten der Ausgleichskasse eine ergänzende Revision anordnen oder durchführen;
- g. ein Revisionsunternehmen abberufen;
- h. die Ausrichtung allfälliger Zuschüsse aus dem AHV-Ausgleichsfonds einstellen.

Nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende haben sich zum Massnahmenkatalog der Aufsichtsbehörde geäussert. Die meisten stimmen dem Vorschlag teilweise zu.

Kantone

Gemäss **UR** dürften Kassenfunktionäre in aller Regel öffentlich-rechtlich angestellt sein. Die Auflösung solcher Arbeitsverhältnisse setzt in den Kantonen die Einhaltung personalrechtlicher Verfahren, namentlich etwa die Gewährung des rechtlichen Gehörs, voraus. Artikel 72b Buchstabe d VE-AHVG muss diesen Vorbehalt des eingehaltenen Kündigungsschutzes explizit aufnehmen (z. B.: « [...] oder in Fällen schwerer Pflichtverletzung *nach ordentlich durchgeführtem personalrechtlichem Verfahren* abberufen werden; »).

ZG betont, dass die Massnahmen nur bei Bedarf, d.h. im Sinne einer «ultima ratio» eingesetzt werden dürften. Zudem ist **ZG** der Meinung, diese Bestimmung (Art. 72b VE-AHVG) vermische Vollzugs- und Aufsichtsfunktion: Die Erteilung von Weisungen im Einzelfall und die Durchführung von Ersatzvornahmen stellen einen unnötigen Eingriff in den Vollzug dar. Die Korrektur oder das Durchsetzen von Entscheiden in Einzelfällen obliege den Gerichten. Eine Einmischung der Aufsichtsbehörde würde der Gewaltenteilung widersprechen und gar politische Einflussnahme und Ungleichbehandlung extra legem und contra legem ermöglichen. Aus diesem Grund verlangt **ZG** die Streichung der entsprechenden Bestimmungen (Art. 72b Bst. b und c VE-AHVG und Verweise). Weiter ist **ZG** der Meinung, die Befugnis der Aufsichtsbehörde, ergänzende Revisionen durchzuführen, sei völlig systemfremd, aufsichtsrechtlich fragwürdig und ausserhalb jeder Good Governance. Aus diesem Grund verlangt **ZG** die Streichung des

entsprechenden Passus («oder durchführen» in Art. 72b Bst. f VE-AHVG). Gemäss **ZG** sei dies in den erwähnten anderen Zweigen der Sozialversicherungen genauso falsch wie im Bereich der AHV.

Politische Parteien

Die **CVP** und die **SVP** fordern, dass das ganze Verfahren zwischen Aufsichtsbehörden und Durchführungsstellen einem modernen Rechtsschutz untersteht. Sie sind der Meinung, Instrumente, wie z.B. die Weisung im Einzelfall durch die Aufsichtsbehörde, gehören abgeschafft und kämen einem Leerlauf der Trennung von Durchführung und Aufsicht gleich.

Die **SP** spricht sich für die neuen Bestimmungen zur Modernisierung der Instrumente der Aufsichtsbehörde aus, die das Vertrauen in die Versicherungen der 1. Säule stärken sollen.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

Die **FER** verweist auf die allgemeinen Schlussfolgerungen in ihrer Stellungnahme (vgl. Kap. Gesamtschätzung). Bei Buchstabe *d* fordert die **FER**, dass der Begriff «Funktionär» durch «Arbeitnehmende» ersetzt oder zumindest ergänzt wird.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** befürwortet, dass die Massnahmen der Aufsichtsbehörde detailliert geregelt werden.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** sind der Auffassung, dass der gegenüber dem bisherigen Recht differenzierter abgestufte Katalog möglicher Massnahmen der Aufsichtsbehörde mehrheitlich zweckmässig sei. Zu betonen sei jedoch, dass die Massnahmen nur bei Bedarf, also im Sinne einer «ultima ratio» eingesetzt werden dürfen.

Nichtsdestotrotz lehnen sie folgende Bestimmungen ab:

- Die Bestimmung, wonach das Bundesamt die Möglichkeit hat, im Einzelfall Weisungen zu erteilen (Bst. b), weil Einzelfallweisungen den Grundsatz der Trennung von Durchführung und Aufsicht durchbrechen würden. Indem das BSV in einem einzelnen Versicherungsfall Weisungen erteilen könne und selber nicht an das ATSG-Verfahren gebunden sei, werde auch das gesamte Verfahrensrecht der Sozialversicherung ausgehebelt.
- Die Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde im Einzelfall eine Ersatzvornahme bei Bedarf durchführen kann (Bst. c), mit der Begründung, dass die Ersatzvornahme nicht zur gewünschten Entflechtung von Durchführung und Aufsicht beitragen würde.
- Die Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde, ergänzende Revisionen bei Bedarf durchführen kann (Bst. f), weil es völlig systemfremd, aufsichtsrechtlich fragwürdig und ausserhalb jeder Good Governance sei. Kassenrevisionen seien Gegenstand einer unabhängigen Aufsichtstätigkeit. Eine politisch gesteuerte Kassenrevision widerspräche dieser Konzeption und dem beabsichtigten Good Governance-Gedanken. Kassenrevisionen werden durch Revisionsstellen durchgeführt, welche den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen. Diese Fachkompetenz fehle der Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 68 ff. AHVG).

Ausserdem sind die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** der Meinung, jede Massnahme, welche die Aufsichtsbehörde gestützt auf Artikel 72a und 72b trifft, müsse in Verfügungsform ergehen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein; dies sei in einem Rechtsstaat das geringste Erfordernis. **7 Mitglie-**

derverbände des sgv – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (SPIRITSUISSE, SFF, Verband Fuss & Schuh, interieurstuisse, VSRLD und SLV) sind ebenfalls der Meinung, der gegenüber dem bisherigen Recht differenzierter abgestufte Katalog möglicher Massnahmen der Aufsichtsbehörde sei zweckmässig.

4.1.3 Risiko- und Qualitätsmanagementsystem, internes Kontrollsystem (Art. 66 VE-AHVG)

Die Ausgleichskassen werden verpflichtet, ein Risiko- und Qualitätsmanagementsystem und ein internes Kontrollsystem (IKS) einzuführen.

Der Bundesrat kann Vorschriften über die Mindestanforderungen für diese Instrumente erlassen.

Der Vorschlag, dass die Ausgleichskassen ein Risiko- und Qualitätsmanagementsystem sowie ein IKS einführen müssen, wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden insgesamt positiv aufgenommen.

Kantone

Die meisten Kantone (**LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VS, VD, NE, GE** und **JU**) unterstützen eine gesetzliche Verankerung des generellen Erfordernisses eines angepassten Risiko- und Qualitätsmanagements in der Sozialversicherung. **NE** ist der Ansicht, dass die Durchführungsstellen diese Systeme autonom umsetzen und verwalten müssen und dass sie der Geschäftsprüfungskommission, den kantonalen Behörden und dem BSV regelmässig Bericht erstatten sollen. **GE** weist darauf hin, dass das angestrebte Risiko- und Qualitätsmanagementsystem den allgemein anerkannten Good Practices entspricht. Ein solches Managementsystem erlaubt den Ausgleichskassen eine formalere und transparentere Kommunikation mit den Revisionsstellen und der Aufsichtsbehörde. Dennoch weisen die meisten Kantone (**LU, SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, AR, AI, SG, GR, TG, TI, GE** und **JU**) darauf hin, dass die Mehraufwände, die sich aus dem Aufbau entsprechender Dokumentationen ergeben, nicht zu unterschätzen seien. Mehrere Kantone (**SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, AR, AI, SG, GR, TG, TI** und **JU**) weisen darauf hin, dass allein bei den Ausgleichskassen insgesamt etwa 75 Vollzeitstellen notwendig wären. **TG** und **GE** sind der Auffassung, dass der Vorschlag so optimal wie möglich ausgestaltet werden muss, um Mehrkosten und einen unnötigen administrativen Mehraufwand zu vermeiden.

Ausserdem fordern die meisten Kantone (**LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TI, VS, GE** und **JU**), dass diese Normen zwingend für alle Sozialversicherungszweige gelten müssten und regen deshalb an, dass sie entsprechend im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) gesetzlich verankert werden.

UR erachtet die Bundesratskompetenz betreffend Mindestanforderungen als übertrieben und unnötig, da es in Zukunft Sache der externen Revisionsstellen der Ausgleichskassen sein werde, die internen Führungs- und Kontrollinstrumente zu prüfen (Art. 68a Abs. 1 Bst. d VE-AHVG).

AG ist der Meinung, dass ausdrücklich auf die im Bericht erwähnten Standardregelwerke verwiesen werden könne, da die Anwendung etablierter und bewährter Standards Aufwand einspare und die Qualität verbessern könne. Eine solcher Verweis könne auch allgemein für Fragen der Buchführung, Rechnungslegung und Kontrolle erfolgen.

Nach Ansicht von **FR** hätten Begriffe wie «IKS», «Risikomanagement», «Reporting» und «Controlling» im erläuternden Bericht definiert werden sollen. Die aktuelle Formulierung übertrage dem Bund hohe Interventionsbefugnisse in Bereichen, die bisher in die Zuständigkeit beispielsweise der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Freiburg fiel.

BE weist darauf hin, dass die heutige Bestimmung (Art. 66 Abs. 2 AHVG), wonach der Kassenleiter einer Verbandsausgleichskasse sowie sein Stellvertreter in keinem Dienstverhältnis zu den Gründerver-

bänden stehen dürfen, in der neuen Fassung von Artikel 66 VE-AHVG nicht mehr vorgesehen sei. Angesichts der Bestrebungen zur Verbesserung der Governance überrasche dies. **BE** gehe davon aus, dass der heutige Absatz 2 in die Verordnungsrevision einfließen werde.

Politische Parteien

Wie die Kantone will auch die **CVP** die Ausgleichskassen gesetzlich dazu verpflichten, ein Risiko- und Qualitätsmanagement sowie ein IKS einzuführen. Überdies sollten diese Grundsätze der **CVP** zufolge für alle Sozialversicherungszweige gelten, weshalb die Bestimmung ins ATSG aufzunehmen sei.

Die **FDP** weist wie die Kantone darauf hin, dass die meisten Ausgleichskassen bereits freiwillig ein IKS eingeführt haben; darauf sei Rücksicht zu nehmen. Ausserdem fügt die **FDP** an, dass die Auflagen seitens des Bundesrates keine höheren Verwaltungskosten verursachen dürfen; es dürfe nicht sein, dass die Auflagen zu einem massiven Personalausbau in den Kantonen führen.

Die **SP** spricht sich ebenfalls für die neuen Bestimmungen aus, die das Vertrauen in die Versicherungen der 1. Säule stärken sollen.

Die **SVP** bezweifelt, dass die Einrichtung eines Risiko- und Qualitätsmanagementsystems sowie eines IKS zielführend sei.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäussert.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **Arbeitgeberverband** und das **cp** weisen darauf hin, dass bereits heute in vielen Durchführungsstellen auf freiwilliger Basis solche Instrumente verwendet würden. Auch der **Arbeitgeberverband** und das **cp** verweisen auf das Argument der finanziellen Folgen und der administrativen Auflagen. Zudem haben sich dem **cp** zufolge die bereits bestehenden IKS bewährt und bedürfen keinerlei unverhältnismässiger Anpassungen.

Der **sgv** schätzt die Verlustrisiken in der 1. Säule als deutlich geringer ein als in der 2. Säule. Es gehe daher nicht an, dass in der weniger risikobehafteten 1. Säule von den Durchführungsstellen ein IKS verlangt würde, während es in der 2. Säule «lediglich» angemessener interner Kontrollen bedürfe. Der **sgv** ist der Meinung, für grössere Ausgleichskassen sei ein eigentliches IKS sicher angemessen und die meisten von ihnen würden ein solches zweifellos schon seit längerer Zeit im Einsatz haben. Für kleinere Ausgleichskassen wäre ein eigentliches IKS aber übertrieben. Aus diesem Grund beantragt der **sgv**, dass an Stelle eines IKS «angemessene interne Kontrollen» gefordert werden.

Zudem erwarten der **sgv** und der **Arbeitgeberverband**, dass die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften betreffend Mindestanforderungen an das Risikomanagement, das Qualitätsmanagement und das IKS (bzw. gemäss dem Antrag des **sgv** an die angemessenen internen Kontrollen) angemessen ausgestaltet werden und dass der Grösse, der Komplexität und der Struktur der jeweiligen Durchführungsstellen Rechnung getragen werde.

Der **SBV** lehnt die Einführung eines QMS auf Gesetzesebene ab. Genauso die Kompetenz des Bundesrats, Vorschriften zu dem QMS zu erlassen. Als Begründung führt er an, dass die Einführung solcher Instrumente, in der für die jeweilige Ausgleichskasse erforderlichen Tiefe, sich automatisch aus der Anwendung der Gesamtheit der regulatorischen Vorschriften ergäbe. Ausserdem würde die Vorgabe von Normen bezüglich QMS in vielen Fällen einen unverhältnismässigen Aufwand mit sich bringen und das System der 1. Säule mit zusätzlichen Kosten belasten. Der **SBV** ist erstaunt, dass ausgerechnet im Bereich der 1. Säule eine Vorschrift eingeführt werden solle, welche in dieser Form für die übrigen Sozialversicherungen nicht existiere.

Der **SGB** und **Travail.Suisse** sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Die **FER** spricht sich für die Einführung eines IKS aus, sofern dieses an die Grösse der Einrichtung angepasst ist.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** äussert seine Zustimmung zum Risiko- und Qualitätsmanagement und zum IKS der Ausgleichskassen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK**, die **IVSK** und **8 Mitgliederverbände des sgV** – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (**SBV**, **SPIRITSUISSE**, **SFF**, **Verband Fuss & Schuh**, **interieursuisse**, **VSRLD**, **VTS** und **SLV**) weisen darauf hin, dass die gesetzliche Verankerung des generellen Erfordernisses eines angepassten Risiko- und Qualitätsmanagements in der Sozialversicherung dem Standard entspreche, der auf freiwilliger Basis von vielen Durchführungsstellen schon heute gelebt werde. Dennoch sei der Zusatzaufwand für die operationelle Führung und Kontrolle in den Durchführungsorganen nicht zu unterschätzen.

Gemäss dem **Baumeisterverband** (**SBV**) sollen die gut funktionierenden Abläufe beibehalten werden mit dem Fokus auf der heute bestehenden Verantwortung des Kassenvorstandes. Bevor Verantwortlichkeiten bezüglich Aufsicht geregelt werden, sollten veraltete Vorgehensweisen abgeschafft oder neugestaltet werden.

Zudem sei betreffend Mindestanforderungen im Bereich Risiko- und Qualitätsmanagement zwingend zu berücksichtigen, dass sich die Durchführungsstellen in Grösse, Komplexität und Struktur unterscheiden würden. Besondere Aufmerksamkeit sei auf die Verhältnismässigkeit und die aufwandschonende Umsetzung zu legen. Der **SBV** hebt hervor, dass in der bisherigen Geschichte der AHV keine wesentlichen finanziellen Schäden aus unsorgfältigem oder gar deliktischem Handeln entstanden seien, woraus ein Handlungsbedarf abgeleitet werden könne.

Wie die Kantone fordern die **VVAK**, die **KKAK**, die **IVSK** und **mehrere Mitgliederverbände des sgV** (**SPIRITSUISSE**, **SFF**, **Verband Fuss & Schuh**, **interieursuisse**, **VSRLD**, **VTS** und **SLV**), dass diese Normen zwingend für alle Sozialversicherungszweige gelten müssten und regen deshalb an, dass sie entsprechend im ATSG verankert werden.

Schliesslich sind die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** der Meinung, die Begriffe Risiko- und Qualitätsmanagement und IKS seien derart offen formuliert, dass die Gefahr einer Überregulierung und Bürokratisierung bestehe.

Die **AKB** ist der Meinung, es sei abzuwägen, wie umfangreich diese Instrumente ausgestaltet werden müssen respektive was für ein Aufwand-/Nutzenverhältnis letztlich daraus resultiert. Es frage sich, was der Mehrwert wäre, ein standardisiertes QMS aufzubauen. Gemäss der **AKB** ist das Abweichen von den regulatorischen Vorgaben und den systembedingten Parametern kaum möglich. Zusätzlich stelle sich die Frage, was mit der heutigen Bestimmung von Artikel 66 Absatz 2 «geschehen» sei. Die **AKB** geht davon aus, dass diese im Rahmen der Verordnungsbestimmungen bezüglich Governance einfließen werde.

EXPERTsuisse befürwortet, dass die Ausgleichskassen zur Einrichtung eines IKS sowie zur Etablierung eines RMS verpflichtet werden sollen. Dabei sollte jedoch – idealerweise bereits auf Gesetzesstufe – klar definiert werden, was unter den Begriffen «internes Kontrollsystem» und «Risikomanagementsystem» im Kontext von AHV-Ausgleichskassen verstanden werden sollte. Bei Vorgaben an die Durchführungsstellen genügen einfachere Grundsätze, womit der Grösse, Komplexität und Struktur einer Kasse besser Rechnung getragen werden könne.

Betreffend RMS empfiehlt **EXPERTsuisse**, dass die AHV-Ausgleichskassen zu einer turnusgemässen Risikobeurteilung im Sinne einer Früherkennung verpflichtet werden und hierüber im Geschäftsbericht zu informieren haben, gegebenenfalls verbunden mit einer entsprechenden Prüfungspflicht. **EXPERTsuisse** erachtet es als zu weitgehend und nicht zielführend, wenn den Ausgleichskassen per Gesetz der Betrieb eines QMS zur Vorschrift gemacht werde.

4.1.4 Risikoorientierung der bundesrätlichen Berichterstattung (Art. 76 VE-ATSG)

Der Bundesrat soll die Systemrisiken der verschiedenen Sozialversicherungen darstellen und die strategische Steuerung dieser Sozialversicherungen erläutern.

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende, die sich zu dieser Bestimmung geäußert haben, befürworten sie.

Kantone

Alle Kantone, die sich dazu geäußert haben (**LU, SZ, GL, ZG, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, TG, GR, TI, GE** und **JU**), unterstützen, dass eine regelmässige Berichterstattung über Systemrisiken und die strategische Steuerung vorgeschlagen wird. Der Bericht werde dem Bundesparlament und der Öffentlichkeit wertvolle Hinweise geben. Die meisten Kantone (**LU, SZ, GL, ZG, NW, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TI** und **JU**) sind der Meinung, die heute bereits vorhandenen statistischen Angaben sowie die Finanzkennzahlen seien ausreichend, um ein Monitoring für die Teilsysteme zu erstellen und darauf aufbauend allfällige Anpassungen auf Stufe Gesetz, Verordnung oder Weisung vorzunehmen. **OW** präzisiert, dass die bewährte operative Durchführung nicht beschränkt werden dürfe. **GE** empfiehlt, die am stärksten von den Risiken betroffenen Akteure aktiv in die Lösungsfindung einzubeziehen.

Politische Parteien

Die **CVP** und die **FDP** sind mit dem Vorschlag einverstanden. Wie die Kantone ist die **CVP** der Meinung, die heute schon vorhandenen statistischen Angaben und die Finanzkennzahlen seien ausreichend, um ein Monitoring für die Teilsysteme zu errichten. Der **FDP** zufolge soll geprüft werden, ob das Kontrollsystem der «technischen Bilanz», das 1964 abgeschafft wurde, wieder einzuführen sei. Der technische Aufwand dafür wäre merklich gesunken und ein solcher «Blick nach vorne» wäre ein hilfreicher Kompass für kommende Reformen.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

Das **cp** und die **FER** begrüßen den Vorschlag ebenfalls.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Diese Organisationen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK**, die **IVSK** und **7 Mitgliederverbände des sgv** – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (**SPIRITSUISSE**, **SFF**, **Verband Fuss & Schuh**, **interieursuisse**, **VSRLD**, **VTS** und **SLV**) teilen die Ansicht der Kantone und der **CVP**.

4.2 Stärkung der Governance in der 1. Säule

4.2.1 Grundsätze der Geschäftsführung (Art. 66a VE-AHVG)

Die Kassenleiterin bzw. der Kassenleiter und die Stellvertretung müssen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen offenlegen. Die Ausgleichskassen müssen zusätzlich zum Geschäftsbericht einen Bericht mit Kennzahlen vorlegen.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu diesem Thema geäußert haben, unterstützen die Verankerung der Grundsätze der Geschäftsführung und deren Stellvertretung im Gesetz. Allerdings sollten diese Grundsätze ihrer Meinung nach für alle Sozialversicherungszweige gelten und deshalb ins ATSG aufgenommen werden. Zur Vorlegung eines Berichts mit den notwendigen Kennzahlen haben sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende geäußert. Die Konferenzen der Durchführungsstellen und mehrere Fachverbände fordern, dass die Ausführungsbestimmungen gemessen und nur die Daten, die für die Aufsicht erforderlich sind und nützliche Vergleiche ermöglichen, einverlangt werden.

Kantone

Die Kantone, die sich dazu geäußert haben (**LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE** und **JU**), unterstützen die gesetzliche Verankerung einer «Good Governance». Die meisten von ihnen sind der Meinung, dass diese Grundsätze im ATSG verankert werden sollten, um alle Sozialversicherungsorgane zu adressieren. Gemäss **SZ** sei jedoch Augenmass zu halten, da die Gefahr der Bürokratisierung bestehe. **NE** merkt an, dass die öffentlichen Kassen, insbesondere jene im Kanton Neuenburg, bereits über ähnliche Weisungen und reglementarische Vorschriften über die Rechte und Pflichten ihrer Angestellten verfügen wie die öffentliche Verwaltung. Ausserdem bestünden für die Nutzung von IT-Tools Ethikregeln.

Politische Parteien

Die **CVP** unterstützt die gesetzliche Verankerung einer «Good Governance». Sie teilt die Meinung der Kantone, dass die Norm im ATSG aufgenommen werden sollte. Wie der Kanton **SZ** ist die **CVP** der Meinung, die **AHV** brauche keinen «Tsunami» an Compliance-Vorschriften, sondern ein Agieren mit Augenmass.

Die **SVP** bezweifelt, dass die Einrichtung eines zusätzlichen Berichts mit Kennzahlen zielführend ist.

Die **SP** spricht sich für die neuen Bestimmungen aus, die das Vertrauen in die Versicherungen der 1. Säule stärken sollen.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **Arbeitgeberverband** und der **SGB** unterstützen die vorgeschlagene Lösung.

Das **cp** hält die in Absatz 1 verankerten Grundsätze der Geschäftsführung und deren Stellvertretung für berechtigt und nachvollziehbar. Auch die **FER** kann den Nutzen einer Verankerung der Good-Governance-Grundsätze im Gesetz nachvollziehen. In Bezug auf die Form schlagen das **cp** und die **FER** allerdings vor, die Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf mehr als eine Stellvertretung zu erweitern (z. B. «die Kassenleiterin oder der Kassenleiter und die für die Stellvertretung zuständige(n) Person(en) [...]»). Ausserdem bedauert die **FER** den misstrauischen Ton der Bestimmung in Korrelation mit dem Entwurf und der Erläuterung zu Artikel 72b VE-AHVG, obwohl das System noch nie versagt hat. Auch

kritisiert sie die Verwirrung, die durch die Bestimmung entstanden ist, insbesondere im Hinblick auf die direkten Zuständigkeiten des Kassenvorstands. Schliesslich ist die **FER** der Ansicht, die Angestellten einer Verbandsausgleichskasse seien keine «Funktionäre» im engen und üblichen Sinn, da sie nicht vom Bund oder einer öffentlichen Verwaltung angestellt seien.

In Bezug auf Absatz 2 und insbesondere die Vorlegung eines Berichts mit den nötigen Kennzahlen fordert das **cp**, dass die Ausführungsbestimmungen verhältnismässig sind und nur die Daten, die für die Aufsicht erforderlich sind und nützliche Vergleiche ermöglichen, einverlangt werden. Das **cp** sieht die Entschädigung der Kassenleitenden nicht als strategisch ausschlaggebende Zahlen im Bereich Aufsicht, weshalb sie ausschliesslich in die Zuständigkeit des Kassenvorstands fallen sollte.

Travail.Suisse unterstützt die erhöhten Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit, Loyalität und Integrität von Verantwortlichen. Auch die Pflicht, einen Bericht mit Kennzahlen vorzulegen, befürwortet **Travail.Suisse**.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** äussert Zustimmung zur Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung und der Integrität deren Leitung.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** sind ebenfalls der Meinung, die Governance-Grundsätze sollen nicht nur für die 1. Säule, sondern für alle Sozialversicherungszweige gelten. Sie können die in Absatz 1 verankerten Grundsätze unterstützen. Allerdings habe die Umsetzung mit Augenmass und durch die Kassengremien zu erfolgen: Die Qualifikation eines Kassenleiters hänge auch von der Grösse der Ausgleichskasse ab. In Bezug auf Absatz 2 und insbesondere die Vorlegung eines Berichts mit den nötigen Kennzahlen teilen die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** die Ansicht des **cp**. Zudem weisen sie darauf hin, dass aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Durchführungsorgane (Sozialversicherungsanstalt, Ausgleichskasse, gleichzeitige Führung einer AHV- und einer Pensionskasse etc.) ein Lohn-Quervergleich ohne Aussagekraft wäre und lediglich eine scheinbare Transparenz herstellen würde.

8 Mitgliederverbände des sgV – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (**SBV**, **SPIRITSUISSE**, **SFF**, **Verband Fuss & Schuh**, **interieursuisse**, **VSRLD**, **VTS** und **SLV**) teilen die Meinung der **VVAK**, der **KKAK** und der **IVSK**.

Die **AKB** fragt, ob die im Bericht erwähnten Kennzahlen praxistauglich wären und ob sie effektiv der Wirkungsorientierung im Bereich der 1. Säule dienen würden. Zudem teilt die **AKB** die im Bericht gemachten Ausführungen nicht, dass im Bereich der EL eine rasche Festsetzung und Auszahlung der Leistungen zentral sei. Gemäss der **AKB** ist die korrekte Festsetzung der EL zentral.

EXPERTsuisse erachtet die Vorgaben als zielführend. Es wäre zu begrüssen, wenn der Geschäftsbericht vereinheitlicht und die Anforderungen von Artikel 66a VE-AHVG erfüllt würden. Zudem sollte dieser öffentlich zugänglich gemacht werden. Gemäss **EXPERTsuisse** sollte den Kassen bei der Gestaltung und dem Inhalt ein angemessener Spielraum eingeräumt werden, wobei das BSV Mindestvorgaben machen könnte beziehungsweise sollte. Zweifellos sei die Jahresrechnung mit dem neu verlangten Anhang als Bestandteil des Geschäftsberichtes zu betrachten.

4.2.2 Unabhängigkeit der Durchführungsstellen (Art. 61 und 63 VE-AHVG)

Die kantonalen Sozialversicherungsanstalten, die die Ausgleichskasse und die IV-Stelle unter einem Dach vereinen, müssen als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet werden, um die fachliche und organisatorische Unabhängigkeit sicherzustellen.

Es wird gefordert, eine kantonale Aufsichtskommission einzusetzen.

Die Ausgleichskassen unterstehen in ihrer Ausgabenerfüllung ausschliesslich den Weisungen des BSV.

Alle Teilnehmenden der Vernehmlassung, die sich dazu geäußert haben, unterstützen die Möglichkeit, dass die Ausgleichskasse auch im Rahmen einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt (SVA) betrieben werden kann. Die grosse Mehrheit, die sich dazu geäußert hat, ist mit der Errichtung einer Aufsichtskommission einverstanden.

Kantone

Mindestrahmen für die kantonalen Sozialversicherungsanstalten (SVA)

LU, UR, SZ, GL, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, VD, NE, TI und **JU** unterstützen die Möglichkeit, dass die Ausgleichskasse auch im Rahmen einer SVA betrieben werden kann. Die Bestimmung sei konform damit, was in den meisten Kantonen schon heute Fakt sei. **SH, AI, SG, GR, TI** und **JU** sind der Meinung es sei folgerichtig, dass die kantonalen Bestimmungen für die Gründung einer SVA nicht dem Genehmigungsvorbehalt des Bundes unterstehen würden, wie dies bei der Einführungsgesetzgebung zu den AHV-, IV- und EL-Gesetzen der Fall sei. Der Verzicht auf einen Genehmigungsvorbehalt sei umso mehr gerechtfertigt, als dass in einer Mehrzahl der Kantone SVA seit über zwanzig Jahren bestehen und erfolgreich arbeiten würden.

Gemäss **UR** ist die gewählte Formulierung, wonach «die kantonale Ausgleichskasse als Teil einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt betrieben werden» kann, missverständlich. Als (ebenfalls) selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt sei und bleibe die Ausgleichskasse nämlich auch innerhalb eines SVA-Konstrukts finanziell und organisatorisch eigenständig. Es sei nicht die SVA, die die Ausgleichskasse betreibt (durchführt). Die Bestimmung müsse in diesem Sinne präziser formuliert werden (seines Erachtens besser in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri vom 4. April 2012 [RB 20.2411]).

AG ist der Auffassung, der Bund solle bezüglich der Rechtsform keine Vorgaben machen. Solange der Kanton die tatsächliche Hoheit über seine Beteiligung ausübt, darf die Organisationsautonomie der Kantone in Bezug auf andere Rechtsformen nicht eingeschränkt werden. Ergänzt werden könnte die Zulässigkeit auch von Holdingstrukturen, in denen die einzelnen Zweige eine grössere Selbstständigkeit behalten.

Gemäss **LU** und **AG** sollte die Errichtung einer gemeinsamen Ausgleichskasse durch mehrere Kantone ebenfalls erlaubt sein, analog zu Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG).

Errichtung einer Aufsichtskommission für kantonale Ausgleichskassen

SZ, GL, OW, AR, AI, GR, TI, NE und **JU** stimmen der Errichtung einer Aufsichtskommission für die Ausgleichskasse zu.

Für **UR** ist es jedoch unklar, ob jede kantonale Ausgleichskasse eine Aufsichtskommission haben muss, oder nur jene, die mit der kantonalen IV-Stelle und Familienausgleichskasse unter dem Dach einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt zu einer Verwaltungseinheit zusammengefasst seien. Zudem vermisst **UR** eine übergeordnete Vorschrift im Gesetz, wonach jede Ausgleichskasse über ein kantonales Aufsichtsorgan (Kommission oder Departement) verfügen muss. Unklar sei weiter der Kommentar im erläuternden Bericht, wonach «die kantonalen Behörden in der Kommission anteilmässig nicht über ihren Anteil an den Verwaltungskostenbeiträgen hinaus vertreten sein» (Bericht, S. 52) dürfen. Für **UR**

ist unklar, was der Bundesrat damit sagen will und ob das, was er sagen will, nicht vielmehr ins Gesetz gehören würde.

SH wehrt sich nicht gegen die vorgeschlagene Bestimmung, obwohl das Sozialversicherungsamt Schaffhausen aufsichtsrechtlich dem zuständigen Departementsvorsteher unterstellt sei und dieses unkomplizierte Modell in der Vergangenheit zu keinerlei Problemen geführt habe. **SH** ist allerdings der Ansicht, dass die Zusammensetzung der Aufsichtskommission nicht auf Bundesebene zu regeln, sondern in der Organisationshoheit der Kantone zu belassen sei.

BS erachtet die angestrebte Pflicht, eine Aufsichtskommission für die Ausgleichskasse einzurichten, als nicht zielführend. Die Aufsicht über die Ausgleichskasse und die IV-Stelle Basel-Stadt wird durch den zuständigen Departementsvorsteher wahrgenommen. Gemäss **BS** zeichnet sich diese Form der Aufsicht insbesondere in schnellen Entscheiden und unbürokratischen Prozessen aus. In der Vergangenheit wurden seitens Bund denn auch nie Beanstandungen bezüglich Geschäftsführung oder Aufsicht der beiden Anstalten angebracht. Auch widerspreche diese Vorschrift dem Prinzip der Subsidiarität. **BS** schlägt deshalb vor, die vorgeschlagene Bestimmung ersatzlos zu streichen oder in eine *Kann-Formulierung* zu überführen.

VS lehnt die vorgeschlagene Verpflichtung zur Einsetzung einer Aufsichtskommission ohne Nennung von Gründen ab.

Politische Parteien

Ebenso befürworten die **CVP** und die **SP** die Bestimmung, wonach die Ausgleichskasse auch im Rahmen einer SVA betrieben werden kann. Ebenfalls stimmen sie der Einführung von kantonalen Aufsichtskommissionen zu. Die **SP** hält es für angebracht, die Gesetzesgrundlage dahingehend zu ergänzen, dass die Sozialpartner im obersten Organ gleichmässig vertreten sind. So könnten die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden angemessen wahrgenommen und die Unabhängigkeit der Einrichtungen besser gewährleistet werden.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **Arbeitgeberverband** unterstützt die vorgeschlagene Lösung.

Der **SGB** erachtet es als wichtig, dass die heute in vielen Kantonen tätigen SVA eine bundesgesetzliche Grundlage erhalten würden. Nebst der Verpflichtung, die SVA als eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu führen, wünscht sich der **SGB** weitere Governance-Grundsätze für die SVA in der AHV-Gesetzgebung. Es müsse sichergestellt werden, dass die Unabhängigkeit dieser Anstalten gewährleistet sei. Dafür brauche es Bestimmungen über die Zusammensetzung des obersten Organs dieser Anstalten. Der **SGB** regt deshalb an, den Artikel 61 VE-AHVG dahingehend zu ergänzen, dass im obersten Organ die Sozialpartner angemessen vertreten sein sollten. Erst so könne gewährleistet werden, dass die Interessen der Versicherten und der Arbeitgeber vertreten sind und die Unabhängigkeit gewahrt wird.

Travail.Suisse ist der Meinung, die in den letzten Jahren in vielen Kantonen entstandenen SVA müssten besser im Bundesrecht verankert werden. Dazu gehöre die Verpflichtung, die SVA als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten zu führen und allfällige Interessenbindungen der Verantwortlichen offen zu legen. Wichtig sei auch, dass der Bund den kantonalen Erlass zur kantonalen Ausgleichskasse genehmigt und dieser Bestimmungen über die Errichtung der Aufsichtskommission, deren Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten enthält.

Die **FER** hat aktuell keine Anmerkungen zu Artikel 61 VE-AHVG vorzubringen. Um Konflikte zu vermeiden, rät die **FER** allerdings, das hierarchische Verhältnis in der Geschäftsleitung der Kasse und jenes

in der selbständigen Anstalt sinnvoll zu regeln, sollte es sich dabei, wider Erwarten, nicht um die gleiche Einrichtung handeln.

Die **FER** erachtet die Unabhängigkeit der Ausgleichskassen für den Vollzug des AHVG und der übertragenen Aufgaben als absolut notwendig. Allerdings ist die **FER** der Ansicht, dass der Wortlaut von Artikel 63 Absatz 4^{bis} VE-AHVG die Zuständigkeiten nur ungenau abgrenzt; klar gingen die Zuständigkeiten erst durch den erläuternden Bericht hervor. Ausserdem sei besonders den kantonalen Behörden nicht immer klar, dass die Durchführung einer übertragenen Aufgabe mit hohen Kosten verbunden sein könne, vor allem wenn diese Aufgabe besondere Arbeiten ausserhalb der üblichen Abläufe umfasst. Die **FER** hofft daher, dass die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der angemessenen Finanzierung (Art. 63 Abs. 4^{ter} VE-AHVG) die kantonalen Behörden in dieser Hinsicht sensibilisiere.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbständigerwerbende

Der **SSR** befürwortet, dass jeder Kanton eine kantonale Ausgleichskasse als selbständige kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt und eine Aufsichtskommission errichten muss.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

In Bezug auf den Vorschlag zu den kantonalen Sozialversicherungsanstalten teilen die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** die Ansicht der meisten Kantone.

Die **VVAK**, die **KKAK**, die **IVSK** und **EXPERTsuisse** begrüßen die Errichtung einer Aufsichtskommission. Gemäss **EXPERTsuisse** sollten Regierungsräte oder Kantonsparlamentarier in den Aufsichtskommissionen Einsitz nehmen können.

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** weisen darauf hin, dass die Ausgleichskassen in Bereichen, welche ihnen von den Kantonen oder den Gründerverbänden übertragen werden, nicht den Weisungen des BSV unterstellt sein sollten. Sie beantragen deshalb, den vorgeschlagenen Artikel 63 Absatz 4^{bis} VE-AHVG anzupassen.

4.2.3 Revisionsstelle – Anforderungen und Aufgaben (Art. 68 und 68a VE-AHVG)

Die Anforderungen an die Revisionsunternehmen werden präzisiert (Anwendbarkeit des RAG; keine Möglichkeit mehr für die Kantone, die Revision ihrer Ausgleichskasse einer geeigneten kantonalen Kontrollstelle zu übertragen).

Die Aufgaben der Revisionsstelle werden präzisiert (Prüfung des Risiko- und Qualitätsmanagementsystems und des IKS der Ausgleichskasse; Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden).

Zu diesem Thema haben sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende geäußert. Die Stellungen sind sehr heterogen.

Kantone

UR begrüsst, dass die Kassenrevision und die Revision des Arbeitgebers in einem jeweils eigenen Artikel behandelt werden. Das Gesetz werde dadurch verständlicher. **NE** hält die neuen Bestimmungen, die die Aufgaben der Revisionsstelle präzisieren, für logisch und mit den Governance-Zielen konform.

In Bezug auf die Kompetenz des Bundesrates, nähere Anforderungen an die Revisionsstelle zu erlassen, die über diejenigen des Revisionsaufsichtsgesetzes hinausgehen, schlägt **AG** vor, im Bericht festzuhalten, dass nicht (noch) schärfere, sondern auf die Anforderungen und Bedürfnisse der Ausgleichskassen und der AHV zugeschnittene Anforderungen gemeint sind.

Politische Parteien

Die **SP** spricht sich für die neuen Bestimmungen aus, die das Vertrauen in die Versicherungen der 1. Säule stärken sollen.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert

Dachverbände der Wirtschaft

Der **Arbeitgeberverband** und der **SGB** unterstützen die vorgeschlagene Lösung.

Der **sgv** und die **FER** erachten die Bestimmung, wonach das Revisionsunternehmen bei Verbandsausgleichskassen für die Gründerverbände keine weiteren Aufträge ausführen darf (Art. 68 Abs. 2 VE-AHVG), als zu restriktiv. Ihrer Ansicht nach können Synergien ausgenutzt und Kosten eingespart werden, wenn das Revisionsunternehmen, das die Verbandsausgleichskasse prüft, beispielsweise gleichzeitig auch die Familienausgleichskasse desselben Verbandes prüft. Aufgrund der strengen gesetzlichen Auflagen und den hohen internen Standards der Revisionsunternehmen schliesst der **sgv** eine unkorrekte Prüfung aus.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Diese Organisationen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Gemäss Artikel 68 Absatz 1 VE-AHVG sind nicht nur die Ausgleichskassen, sondern auch die Zweigstellen zu revidieren. Die **AKB** weist darauf hin, dass hier nicht die Gemeindezweigstellen, sondern die (ordentlichen) Zweigstellen gemeint sind.

Nach Meinung der **VVAK**, der **KKAK** und der **IVSK** ist es nicht Sache der gesetzlichen Revisionsstelle, sondern Aufgabe der Aufsichtscommission oder des Kassenvorstandes sicherzustellen, dass die Grundsätze der Geschäftsführung nach Artikel 66a VE-AHVG eingehalten werden. Die Interessenbindungen kann das BSV selber prüfen, da die hierfür notwendigen Angaben im Bericht der Durchführungsstelle an die Aufsichtsbehörde enthalten sein müssen. Aus diesem Grund beantragen die drei Konferenzen die Streichung von Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe c.

EXPERTsuisse erachtet die Bestätigung des Risiko- und Qualitätsmanagements im Rahmen der Abschlussprüfung und Berichterstattung als zu weitgehend. Zudem ist **EXPERTsuisse** der Meinung, Artikel 68a Absatz 4 VE-AHVG müsste insoweit ergänzt werden, dass die Aufsichtsbehörde beim Erlass näherer Vorschriften über die Durchführung der Kassenrevision mit **EXPERTsuisse** zusammenarbeitet oder diese zumindest anhört.

4.2.4 Arbeitgeberkontrolle (Art. 68b VE-AHVG)

Das Gesetz listet die Stellen auf, die eine Arbeitgeberkontrolle durchführen können.

Ausserdem wird gesetzlich verankert, dass die Arbeitgeberkontrolleure und -Kontrolleurinnen der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden haben, wenn sie Straftaten, schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftsführung feststellen.

Der Bundesrat kann die Aufsichtsbehörde mit dem Erlass näherer Vorschriften über die Durchführung der Arbeitgeberkontrolle beauftragen.

Zu diesem Thema haben sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende geäußert. Hauptkritikpunkt ist die Bestimmung über die Pflicht zur Berichterstattung und Meldung.

Kantone

UR begrüsst, dass die Kassenrevision einerseits und die Revision des Arbeitgebers andererseits in einem jeweils eigenen Artikel behandelt werden. Das Gesetz werde so verständlicher. **BE** hält es für nicht nachvollziehbar, weshalb die Aufsichtsbehörde zusätzlich zur ordentlichen Berichterstattung (Art. 72 Abs. 4 AHVG) über die im Rahmen einer Arbeitgeberkontrolle festgestellten Straftaten, schwerwiegenden Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftsführung unverzüglich informiert werden solle. **BE** möchte den Verweis auf Artikel 68a Absatz 3 VE-AHVG, (d. h. den Passus „und 3“) in Artikel 68b Absatz 2 VE-AHVG streichen. Die übrigen Kantone haben sich hierzu nicht geäussert.

Politische Parteien

Die politischen Parteien haben sich nicht zu diesem Thema geäussert.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäussert.

Dachverbände der Wirtschaft

Die **FER** hat keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung gemacht. Allerdings erachtet die **FER** die geltenden Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Pflicht, die Kontrollen vor Ort durchzuführen, für kleine Unternehmen (bis drei Personen) als unzureichend. Die vorgeschriebenen Kontrollen müssten sachlich durchgeführt werden und sollten nicht mehr Kosten verursachen als sie einbringen.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Diese Organisationen haben sich nicht zu diesem Thema geäussert.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** schlagen vor, dass das Arbeitgeberkontrollorgan nicht der Aufsichtsbehörde, sondern der Ausgleichskasse über die Arbeitgeberkontrolle Bericht erstattet. Wenn jeder Arbeitgeberkontrollbericht an das BSV geschickt würde, versinke das Bundesamt in Papier. Weiter schlagen die Konferenzen vor, dass das Arbeitgeberkontrollorgan festgestellte Straftaten, schwerwiegende Unregelmässigkeiten und Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftsführung nicht an die Aufsichtsbehörde, sondern an die Ausgleichskasse meldet. Sie schlagen vor, Artikel 68b VE-AHVG in diesem Sinne zu ändern.

Die **AKB** ist der Meinung, dass grundsätzlich am heutigen System festgehalten werden soll, wonach der Kassenleiter für die Anordnung und Durchführung der Arbeitgeberkontrollen verantwortlich ist (Art. 162 Abs. 3 AHVV). Die **AKB** beantragt, die Bestimmung über die Berichterstattung und die Meldepflicht ersatzlos zu streichen. Gegebenenfalls sei eine Formulierung zu wählen, die die Berichterstattung an den Auftraggeber (Ausgleichskasse) und nicht an die Aufsichtsbehörde vorsieht.

4.2.5 Transparenz in der Rechnungslegung (Art. 67 VE-AHVG)

Der Transparenzgrundsatz für die Rechnungslegung der Ausgleichskassen wird gesetzlich verankert.

Viele Teilnehmenden der Vernehmlassung haben zum vorgeschlagenen Artikel Stellung genommen. Die Mehrheit ist der Meinung, die vorgeschlagene Norm müsse zwingend auf die ZAS erweitert werden. Zudem wird gefordert, dass bei der Festlegung der Standards den spezifischen Besonderheiten der 1. Säule Rechnung getragen und kein internationaler Rechnungslegungsstandard übernommen werde.

Kantone

Alle Kantone, die sich dazu geäußert haben (**LU, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE** und **JU**), unterstützen den Grundsatz der Transparenz. Der Transparenzgrundsatz müsse aber für das Gesamtsystem gelten. So sei es zum Beispiel wichtig, dass die dezentralen Ausgleichskassen und die zentrale Durchführungsstelle ZAS (bzw. BSVA) einheitliche Rechnungslegungsnormen haben. Die vorgeschlagene Norm müsse deshalb zwingend auf die ZAS (bzw. BSVA) erweitert werden. Gemäss **LU, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, AR, AI, SG, GR, TI** und **JU** werde nur so die finanzielle Transparenz aller Sozialversicherungszweige der 1. Säule erhöht. **NW** sieht darin einen weiteren Grund für die Notwendigkeit einer Trennung von ZAS und Bundesverwaltung. Als Teil der Bundesverwaltung müsse die ZAS die Rechnungslegungsnormen des Bundes anwenden und nicht diejenigen der Ausgleichskassen. Damit sei eine vollständige Gesamtrechnung der 1. Säule und der darin zusammengefassten Sozialversicherungszweige nicht möglich und die entsprechende Transparenz nicht gewährleistet. **AR** und **VD** sind der Meinung, die vorgeschlagene Regelung müsse nicht nur auf die ZAS, sondern auch auf Compenswiss ausgedehnt werden.

UR ist der Meinung, die Kompetenzdelegation an den Bundesrat bezüglich Ausweis und Finanzierung von Verwaltungskosten (Art. 67 Abs. 2 Bst. b VE-AHVG), sei zu unbestimmt formuliert. Im Übrigen betont **UR**, dass die der zentralen Ausgleichsstelle abzuliefernden Jahresrechnungen schon heute einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen würden und entsprechend transparent seien.

Politische Parteien

Die **FDP** stimmt der Einführung von einheitlichen Normen grundsätzlich zu. Sie fordert jedoch bei der Umsetzung, dass diese der AHV-Logik folgen und auch für kleinere Ausgleichskassen umsetzbar bleiben müssten. Die **SP** spricht sich für die neue Bestimmung aus, die das Vertrauen in die Versicherungen der 1. Säule stärken soll.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **Arbeitgeberverband** und der **SGB** unterstützen die vorgeschlagene Lösung.

Der **sgv** und das **cp** begrüßen, dass auch in der 1. Säule einheitliche Rechnungslegungsnormen eingeführt werden sollen. Sie teilen die Ansicht der Kantone, dass diese Normen zwingend auf die ZAS auszudehnen seien. Zudem fordern sie, dass bei der Festlegung der Standards den spezifischen Besonderheiten der 1. Säule Rechnung getragen werde. Die einheitlichen Vorgaben müssten auch von einer kleineren Kasse mit vertretbarem Aufwand angewendet werden können. Keinesfalls sollten internationalen Rechnungslegungsstandards übernommen werden, da diese meist zu einem hohen Zusatzaufwand führen und zudem den Gegebenheiten des schweizerischen Sozialversicherungssystems nicht oder in einem zu geringen Ausmass Rechnung tragen würden.

Auch die **FER** spricht sich für die Standardisierung der Rechnungslegung aus, solange sie angemessen ist und keine komplexen internationalen Normen angewendet werden müssen.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** stimmt der Transparenzverpflichtung im Rahmen der Rechnungslegung zu.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** teilen die Ansicht des **sgv** und des **cp**. Sie weisen zudem darauf hin, dass die Finanzierungsart der Verwaltungskosten schon in Artikel 69 AHVG geregelt sei. Artikel 67

Absatz 2 Buchstabe b VE-AHVG sei dahingehend zu ändern, dass er sich nur auf die Darstellungsart (Verwaltungskostenbeiträge oder -zuschüsse) bezieht.

8 Mitgliederverbände des sgv – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (SBV, SPIRITSUISSE, SFF, Verband Fuss & Schuh, interieurstuisse, VSRLD, VTS und SLV) teilen die Meinung ihres Dachverbandes.

EXPERTsuisse erachtet als selbstverständlich, dass für die Rechnungslegung der Grundsatz der Transparenz gilt. **EXPERTsuisse** ist der Meinung, die Weisungen des BSV über die Buchführung und den Geldverkehr (WBG) könnten diesbezüglich als «Standard» bezeichnet werden. Mit einer Anpassung der WBG – die den heutigen Ansprüchen in allen Belangen nicht mehr entsprächen – könnten die Lücken geschlossen werden. **EXPERTsuisse** erachtet es als angezeigt, wenn sein Verband nebst den Verbänden der Ausgleichskassen in die weiteren Arbeiten miteinbezogen würde.

4.3 Steuerung von und Aufsicht über Informationssysteme

4.3.1 Regelung des elektronischen Datenaustausches (Art. 49^{ter} VE-AHVG)

Dem Bundesrat wird die Kompetenz erteilt, den elektronischen Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen und – wenn das Bundesgesetz einen solchen Austausch vorsieht – zwischen den Durchführungsstellen und Dritten zu regeln.

Die überwiegende Mehrheit der sich dazu äussernden Teilnehmenden ist der Meinung, die Regelungskompetenz des Bundesrats müsse sich auf den Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen beschränken. Die SP und der SSR stimmen dem Vorschlag zu.

Kantone

Die meisten Kantone, die sich dazu geäußert haben (**LU, SZ, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, TI, VS, NE** und **JU**), sind der Meinung, die neue bundesrätliche Kompetenz müsse sich auf den Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen beschränken. Artikel 49^{ter} Absatz 1 Buchstabe b VE-AHVG solle deshalb gestrichen werden. Der Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen einerseits und den Versicherten, den Arbeitgebern und Dritten andererseits, sei Sache der Durchführungsorgane und müsse es auch bleiben. **NE** hält fest, dass der Datenaustausch der Ausgleichskassen mit Dritten wie den kantonalen Instanzen teilweise durch die Standards anderer Gesetze geregelt ist. **NE** verweist dabei auf die Vorlage zum E-SchKG; der Austausch mit den Betreibungsämtern falle beispielsweise nicht unter die Aufsicht des BSV, sondern der Oberaufsicht SchKG.

TG lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Eine Regelung des elektronischen Datenaustausches durch den Bund entzöge sich der sachlichen Logik und widerspräche zudem dem verfassungsmässigen Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5a BV).

Für **VD** ist es wichtig, die Unabhängigkeit der Ausgleichskassen zu wahren, insbesondere was die Wahl der Art des Datenaustausches zwischen Einzelpersonen und Ausgleichskassen anbelange. Sobald der elektronische Datenaustausch als rein technischer Bereich gelte, dürfe seine Regelung nicht mehr von der Bundesaufsichtsbehörde abhängen, sondern müsse in die Zuständigkeit der Durchführungsstellen fallen. **VD** spricht sich somit gegen den vorgeschlagenen Artikel 49^{ter} VE-AHVG aus. Anders sehe es aus, wenn der Datenaustausch nicht als rein technischer Bereich gelte: In diesem Fall sei einzig der Bundesrat für die Regelung zuständig, und zwar ohne Möglichkeit der Delegation, insbesondere an die Aufsichtsbehörde; Absatz 2 sei folglich zu streichen.

Politische Parteien

Die **SP** stimmt der neuen Bestimmung vorbehaltlos zu. Die **CVP** und die **SVP** teilen die Ansicht der meisten Kantone, dass die neue bundesrätliche Kompetenz sich ausschliesslich auf den Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen beschränken müsse.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert

Dachverbände der Wirtschaft

Der **Arbeitgeberverband** und der **cp** sind ebenfalls der Meinung, der Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen, den Versicherten, den Arbeitgebern und Dritten sei Aufgabe der Durchführungsorgane und beantragen deshalb eine Streichung von Artikel 49^{ter} Absatz 1 Buchstabe b VE-AHVG. Der **sgv** betont, es könne nicht Sache des Bundesrats sein, den elektronischen Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen zu regeln. Aus diesem Grund beantragt er die Streichung von Artikel 49^{ter} Absatz 1 Buchstabe a VE-AHVG.

Travail.Suisse begrüßt, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, den Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen und Dritten zu regeln. Ein professioneller Umgang mit und klare Regelungen zum Thema Datenaustausch seien von entscheidender Bedeutung für das Vertrauen der Versicherten in die 1. Säule.

Die **FER** erachtet die Artikel 49, 49a und 50a AHVG nach geltendem Recht, ergänzt durch den neuen Artikel 49^{bis} VE-AHVG als ausreichend. Nach Ansicht der **FER** fällt die Festlegung von Art, Struktur und Form der Datenaustauschmöglichkeiten ausserdem ebenso wenig in die Zuständigkeit des Bundesrats wie in jene der Aufsichtsbehörde.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** ist der Meinung, dem Datenschutz sei grosse Aufmerksamkeit zu schenken und stimmt dem Vorschlag zu, dass der Bundesrat den elektronischen Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen regelt und dass der Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen und Dritten nur dann statthaft sei, wenn ein Bundesgesetz dies vorsehe.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** teilen die Ansicht der CVP, der SVP, des Arbeitgeberverbandes und des cp. Sie beantragen die Streichung von Artikel 49^{ter} Absatz 1 Buchstabe b VE-AHVG. **8 Mitgliederverbände des sgv** – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (GastroSuisse, SPIRITSUISSE, SFF, Verband Fuss & Schuh, interieursuisse, VSRLD, VTS und SLV) sind ebenfalls dieser Meinung.

EXPERTsuisse ist der Ansicht, dass sich allfällige gesetzliche Vorschriften auf den Datenaustausch mit Dritten und die Gewährleistung der Vertraulichkeit zu beschränken haben, währendem die technischen Aspekte in der Verantwortung der Durchführungsstellen verbleiben sollen. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde solle sich darauf beschränken, die Sicherheit der Datenverarbeitung (einschliesslich Zugang zu den gemeinsamen Plattformen) für alle betroffenen Benutzer zu gewährleisten.

4.3.2 Informationssysteme und Mindeststandards (Art. 49^{bis} VE-AHVG)

Die Aufsichtsbehörde erlässt Mindeststandards, an die sich die Durchführungsstellen in Bezug auf die Entwicklung und den Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen, die Sicherheit der Informationssysteme und den Datenschutz halten müssen.

Sie kann die Erarbeitung von Mindeststandards Fachorganisationen der Durchführungsstellen oder der Zentralen Ausgleichsstelle übertragen.

Sie kann die Durchführungsstellen verpflichten, bestimmte Informationssysteme zu verwenden, falls dies für den Datenaustausch, die Sicherheit der Informationssysteme oder den Datenschutz erforderlich ist.

Die Mehrheit der sich hierzu äussernden Teilnehmenden erachtet es als unsachgerecht, dass die Aufsichtsbehörde Mindeststandards in diesem Bereich erlässt. Für ein reibungsloses Funktionieren der 1. Säule brauche es keine Bundeskompetenzen im IT-Bereich.

Kantone

20 Kantone – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (**ZH, LU, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VS, NE** und **JU**) haben sich dazu geäußert und lehnen die Regelungen zu Informationssystemen und Mindeststandards ab. Als Argumente für die Ablehnung werden etwa genannt:

- Die Ausgleichskassen und IV-Stellen haben in den letzten Jahrzehnten bewiesen, dass sie sämtliche Weichenstellungen des Gesetzgebers pünktlich, fachgerecht und ohne Kostenexplosion umsetzen können.
- Die Festlegung von IT-Mindeststandards durch den Bund widerspricht der Aufsichtsaufgabe und dem verfassungsmässigen Grundsatz der Subsidiarität.
- Die Bundesaufsichtsbehörde und die Bundesverwaltung verfügen nicht über die notwendige IT-Durchführungserfahrung im Massengeschäft der Sozialversicherungen.
- Die IT der Ausgleichskassen wird nicht durch den Bund finanziert, sondern primär durch die Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder und damit der Arbeitgeber, die mit den Ausgleichskassen abrechnen.
- Der Investitionsschutz wäre nicht gewährleistet.

Nach Ansicht von **GE** ist der Ansatz eines gemeinsamen Informationssystems sinnvoll, dennoch dürfe die Verbindlicherklärung nur ausnahmsweise eingesetzt werden – wie dies auch aus dem erläuternden Bericht hervorgehe. **GE** zufolge verfügen die Durchführungsstellen über die meiste praktische Erfahrung, weshalb sie ihre Bedürfnisse am besten definieren könnten.

Politische Parteien

Die **SP** stimmt der neuen Bestimmung vorbehaltlos zu, da sie die Datensicherheit erhöht und zum einheitlichen Gesetzesvollzug sowie zur besseren Einhaltung des Gesetzes beiträgt.

Die **CVP** und die **SVP** lehnen die Regelungen zu Informationssystemen und Mindeststandards mit der gleichen Begründung wie die Kantone ab.

Die **FDP** ist der Meinung, ein einheitliches Vorgehen sei wichtig, damit der Bund seine Aufsicht effizient wahrnehmen könne. Das BSV dürfe dabei aber nicht ins Tagesgeschäft eingreifen. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Regeln müsse in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen erfolgen. Die **FDP** sieht aber auch Gefahren in einer zentralisierten Kompetenz in diesem Bereich.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert

Dachverbände der Wirtschaft

Was die Steuerung und Aufsicht über die Informationssysteme anbelangt, anerkennt der **Arbeitgeberverband** einen gewissen Modernisierungsbedarf. Unter Berücksichtigung der stark divergierenden Haltungen seiner Mitglieder stellt sich der Arbeitgeberverband zwar aus systemischen Überlegungen nicht grundsätzlich gegen die Kompetenz, verlangt zum Verständnis aber klare Präzisierungen im Hinblick auf die Umsetzung. Entsprechende Grundsätze seien in der Botschaft klar festzuhalten. Gemäss dem **Arbeitgeberverband** sollen Mindeststandards namentlich zielkonform und praxistauglich sein. Sie seien deshalb in der Regel durch die Durchführungsstellen im Verbund selbst zu entwickeln und sollen den aktuellen technischen Fortschritt berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörde habe sich dabei auf deren Prüfung und Genehmigung zu konzentrieren.

Travail.Suisse begrüsst, dass die Durchführungsstellen zum Einhalten von Mindeststandards bei gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen verpflichtet werden sollen. Zuverlässige, leistungsstarke und untereinander koordinierte Informationssysteme seien entscheidend für das gute Funktionieren der 1. Säule.

Die **FER** unterstützt offizielle Vorgaben und die Verwendung von Mindeststandards, solange sie sich ausschliesslich auf den Datenaustausch, die Sicherheit der Informationssysteme und den Datenschutz beziehen und in Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen erarbeitet werden.

Der **sgv** und das **cp** sprechen sich aus den gleichen Gründen wie die Kantone dagegen aus, dass der Aufsichtsbehörde die Kompetenz erteilt wird, Mindeststandards zu erlassen.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** befürwortet, dass die Aufsichtsbehörde Mindeststandards für ein gesamtschweizerisches Informationssystem zum Datenaustausch erlässt.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** lehnen die Regelungen zu Informationssystemen und Mindeststandards mit der gleichen Begründung wie die Kantone ab.

8 Mitgliederverbände des sgv – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (**SPIRITSUISSE**, **GastroSuisse**, **SFF**, **Verband Fuss & Schuh**, **interieursuisse**, **VSRLD**, **VTS** und **SLV**) lehnen die Regelungen zu Informationssystemen und Mindeststandards mit denselben Begründungen wie die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** ab.

Der **SBV** ist der Meinung, die Aufsichtsbehörde solle sich auf die Prüfung und Genehmigung konzentrieren. In Zusammenhang mit dem Genehmigungsvorbehalt des **BSV** fordert der **SBV** Zurückhaltung. Weiter fordert der **SBV**, eine Verbindlichkeitserklärung für Informationssysteme sei nur ausnahmsweise vorzusehen. Der **SBV** beantragt, dass im IT Bereich der Fokus auf effiziente Abläufe und eine kostengünstige Aufsicht gelegt wird. Ausserdem müsse bei der Ausarbeitung von Mindeststandards dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden.

4.3.3 Auslagerung von Dienstleistungen im Bereich der Informationssysteme (Art. 63 Abs. 5 VE-AHVG)

Die Möglichkeit für Ausgleichskassen, die Erstellung von Informationssystemen an Dritte zu übertragen, wird im Gesetz verankert.

Audits sind indes auch bei übertragenen Aufgaben möglich.

Die fünf Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich geäussert haben, sind mit diesem Vorschlag einverstanden.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse begrüsst eine gesetzliche Regelung der Auftragsvergabe, wenn Dritte mit bestimmten Aufgaben betraut oder Informationssysteme ausgelagert werden sollen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** schlagen vor, dass die IT-Pools speziellen IT-Audits unterstellt werden sollten, welche auch die Überprüfung der Fachanwendungen und der allgemeinen Informationstechnologie beinhalten. Das sei das geeignetere Mittel um allfälligen Programmierungsfehlern vorzubeugen.

Die **FER** ist nicht dagegen, dass die Übertragung der Erstellung von Informationssystemen künftig vom BSV bewilligt werden muss. Allerdings dürften dadurch keinesfalls Verantwortlichkeiten der Kasse an den IT-Pool oder an den Softwarehersteller übertragen werden. Die Entscheidungsbefugnis müsse weiterhin bei den Ausgleichskassen verbleiben.

4.3.4 Zugang zu den zentralen Registern (Art. 50b VE-AHVG)

Die von den AHV-Ausgleichskassen bezeichneten Zweigstellen und die für die EL zuständigen Durchführungsstellen haben über ein Abrufverfahren Zugang zum zentralen Versichertenregister und zum zentralen Register der laufenden Leistungen.

Zu dieser Bestimmung haben sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende geäußert. BE und AKB fordern eine Anpassung der Terminologie, damit zwischen den beiden Arten von Zweigstellen unterschieden werden kann. ASIP und Publica fordern, dass auch die Vorsorgeeinrichtungen Zugang zu den beiden zentralen Registern erhalten sollen. AG zufolge soll geprüft werden, ob noch weitere Stellen Zugang haben sollten.

Kantone

BE ist der Meinung, die Erläuterungen zu dieser Bestimmung seien missverständlich formuliert. Es sei unklar, ob die Entscheidungsbefugnis bei der Ausgleichskassenleitung liege oder ob der Zugang zum zentralen Register gestützt auf diese Bestimmung auch gegen den Willen der Kassenleitung eingefordert werden kann. **BE** fordert eine Klärung im Bericht.

Zudem hält **BE** fest, dass der Ausdruck «Zweigstelle» in der AHV-Gesetzgebung für zwei unterschiedliche Institutionen verwendet werde. Zum einen gäbe es die Zweigstellen, die mehr oder weniger dieselben Aufgaben wie eine eigenständige Ausgleichskasse wahrnehmen und wie eine solche der Haupt- und Abschlussrevision unterstehen (z.B. Zweigstellen von beruflichen Ausgleichskassen) würden. Zum andern gäbe es die Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskassen, die Unterlagen zuhanden der Hauptkasse einverlangen, prüfen und gegebenenfalls aufbereiten, aber keine Verfügungsbefugnis hätten. Es sei wünschenswert, wenn für die erstgenannte Gruppe der Begriff «Zweigstelle» und für die Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskassen der Begriff «Gemeindezweigstellen» verwendet werde. Artikel 50b Absatz 1 Buchstabe b sei im Bericht entsprechend zu präzisieren. Dasselbe gilt auch für Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 68.

AG ist der Meinung, bei Artikel 50b AHVG solle geprüft werden, ob die Daten auch weiteren Stellen zugänglich zu machen seien (insbesondere den Familienausgleichskassen und den Durchführungsstellen der Prämienverbilligungen).

Politische Parteien

Die politischen Parteien haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der **Städteverband** erachtet als wichtig, dass die AHV-Zweigstellen und die Durchführungsstellen der EL Zugang zum zentralen Register der Versicherten sowie zum zentralen Register der laufenden Leistungen hätten. Damit könne das Tagesgeschäft effizienter und kundenfreundlicher gestaltet werden.

Dachverbände der Wirtschaft

Die **FER** hat keine besonderen Bemerkungen zu dieser Bestimmung vorzubringen.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Diese Organisationen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Der **BAZ/ABAA** teilt die Ansicht des Städteverbandes.

ASIP und **Publica** ersuchen um Aufnahme der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in die Aufzählung von Artikel 50b Absatz 1 AHVG, um diesen ebenfalls den Zugang zum zentralen Versichertenregister der AHV/IV und zum zentralen Rentenregister der AHV/IV zu ermöglichen. **Publica** begründet dies damit, dass der Zugang es den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ermöglichen würde, rasch und mit deutlich geringerem administrativem Aufwand die für die korrekte Leistungserbringung erforderlichen Informationen betreffend Zivilstand und Lohn zu beschaffen. Damit würde auch das Risiko reduziert, Leistungen, auf die kein Anspruch mehr besteht oder auf die nicht mehr im selben Ausmass Anspruch besteht, auszurichten und – mit unterschiedlichem Erfolg – wieder zurückfordern zu müssen. Zudem regt der **ASIP** an, im *Unique Person Identification* (UPI) System nicht nur die Todesdaten von in der Schweiz verstorbenen Rentenbezüglern zu erfassen, sondern jene der im Ausland verstorbenen.

Die **AKB** teilt die Ansicht von BE, dass die Erläuterungen der Bestimmung in Bezug auf den Zugang der Zweigstellen nicht eindeutig seien. Deshalb fordert die **AKB**, die beiden Arten von Zweigstelle unterschiedlich zu bezeichnen. Aus der Sicht der **AKB** sei ein Zugriff auf die beiden Register für Zweigstellen von kantonalen Ausgleichskassen (Gemeindezweigstellen) nicht notwendig. Aus diesem Grund beantragt die **AKB**, die Zweigstellen aus dieser Bestimmung zu streichen oder zumindest in den Erläuterungen die Differenzierung dieser zwei Institutionen (Zweigstellen/Gemeindezweigstellen) aufzunehmen.

4.4 Weitere Anpassungen in der 1. Säule

4.4.1 Übernahme der Kosten von Sonderaufgaben (Art. 95a VE-AHVG)

Die Finanzierung von Sonderaufgaben wird in einem separaten Artikel geregelt und nicht mehr zusammen mit der Finanzierung der Kernaufgaben der Durchführung.

Die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen werden vom AHV-Ausgleichsfonds übernommen, sofern die Systeme für die Ausgleichskassen, die Versicherten *oder* die Arbeitgeber Erleichterungen bringen.

Die Finanzierung der Kosten für Entwicklung und Betrieb des elektronischen Datenaustausches durch den AHV-Ausgleichsfonds wird im Gesetz verankert.

Die Kostenübernahme der Durchführungs- und Aufsichtsaufgaben des BSV in Zusammenhang mit der Ausrichtung von Subventionen an Organisationen der privaten Altershilfe und der privaten Invalidenhilfe wird gesetzlich geregelt.

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Umfang der Aufwendungen, die durch die Ausgleichsfonds übernommen werden.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zum neuen Gesetzesartikel geäußert haben, erachten die Information der Versicherten als Aufgabe der Durchführungsstellen und nicht des BSV. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, die Kompetenz des Bundesrates dahingehend einzuschränken, dass er nur Vorschriften zu diesem neuen Artikel erlassen kann.

Kantone

Alle Kantone, die sich dazu geäußert haben (**LU, SZ, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI** und **JU**), sind der Meinung, die Information der Versicherten, der Wirtschaft und der Bevölkerung über die Sozialversicherungen sei gemäss Artikel 27 ATSG Aufgabe der Durchführungsstellen. **NW** beantragt die Streichung des entsprechenden Passus («...Kosten für allgemeine Information...»). Die anderen Kantone beantragen die Streichung von Artikel 95 Absatz 1^{bis} AHVG bzw. von Artikel 95a Absatz 1 VE-AHVG. Gemäss mehreren Kantonen (**LU, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TI** und **JU**) ist dies aus Governance-Gründen angezeigt. Die Bundesverwaltung habe auch bei allen anderen Sozialversicherungen keine Informationsaufgabe in Bezug auf die Durchführung.

Sie fordern eine konsequente Trennung von Durchführung und Aufsicht. **AR** ergänzt, der AHV-Ausgleichsfonds könne damit finanziell entlastet werden.

TG lehnt Artikel 95a Absatz 2 Buchstabe b und c VE-AHVG ab. Die Begründung liefere Artikel 49^{bis} und Artikel 49^{ter} VE-AHVG.

In Bezug auf Absatz 5 schlagen **LU, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, TG, TI** und **JU** vor, dass der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen kann, die Artikel 95a VE-AHVG betreffen. Jede Finanzierung von Bundesaufgaben aus dem AHV-Ausgleichsfonds müsse auf Stufe Gesetz geregelt, transparent und nachvollziehbar sein. Die Bestimmung sei in diesem Sinne anzupassen.

Politische Parteien

Die **FDP** teilt die Ansicht der Kantone, dass die Information der Versicherten den Durchführungsstellen obliege und dass mit der Vorlage die Kompetenzen der Aufsicht und der Durchführung vermischt würden.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

In Bezug auf den vorgeschlagenen Artikel 95a Absatz 1 VE-AHVG teilt das **cp** die Ansicht von FDP und Kantonen und verlangt dessen Streichung (und ebenso des geltenden Artikels 95 Absatz 1^{bis} AHVG).

Der **SGB** ist der Meinung, Artikel 95a Absatz 2 Buchstabe b VE-AHVG müsse kumulativ formuliert werden. Die Finanzierung von Entwicklung und Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch Mittel der AHV sei nur gerechtfertigt, wenn das Informationssystem Erleichterungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bringen. Gemäss **Travail.Suisse** sei dies nur gerechtfertigt, wenn für die Versicherten – welche den Ausgleichsfonds hauptsächlich speisen würden – ein klarer Mehrwert entstände. Dieser Mehrwert für die Versicherten sei nachzuweisen.

Im Rahmen der Übernahme der Posttaxen durch den AHV-Ausgleichsfonds (Absatz 4) stellt sich die **FER** die Frage, ob vor diesem Hintergrund nicht auch eine Bestimmung zur erweiterten Nutzung elektronischer Mittel (z. B. E-Rechnung, E-Post-Office) und ihrer Folgen eingeführt werden sollte. Ausserdem stellt die **FER** mit Genugtuung fest, dass die Verankerung des Berechnungssystems der AHV/IV/EO-Leistungen (ACOR) endlich thematisiert wird.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Diese Organisationen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** teilen die Ansicht der Kantone, was die Information der Versicherten, der Wirtschaft und der Bevölkerung (Art. 95 Abs. 1^{bis} AHVG bzw. Art. 95a Abs. 1 VE-AHVG) und die Kompetenzdelegation an den Bundesrat (Art. 95a Abs. 5 VE-AHVG) betrifft. **7 Mitgliederverbände des sgV** – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (**SPIRITSUISSE**, **SFF**, **Verband Fuss & Schuh**, **interieursuisse**, **VSRLD**, **VTS** und **SLV**) teilen die Auffassung der drei Konferenzen der Durchführungsstellen. In Bezug auf Artikel 95a Absatz 1 VE-AHVG vertritt GastroSuisse dieselbe Meinung, verzichtet aber auf eine Äusserung zu Absatz 5.

4.4.2 Präzisierung der Regeln für die Fusion oder Auflösung von Ausgleichskassen (Art. 60 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} VE-AHVG)

Im Gesetz wird verankert, dass die Verbandsausgleichskassen für den Fall einer Auflösung Reserven bilden müssen.

Wird keine andere Lösung gefunden, so kann der Bundesrat eine andere Verbandsausgleichskasse dazu verpflichten, die Verwaltung der aufgelösten Kasse ganz oder teilweise zu übernehmen. Die übernehmende Kasse wird von der aufgelösten Kasse oder den Gründerverbänden angemessen entschädigt.

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu dieser Bestimmung geäußert haben, sind von deren Notwendigkeit nicht überzeugt. Eine grosse Mehrheit spricht sich gegen die Einführung einer subsidiären Haftung der Gründerverbände aus.

Kantone

TG unterstützt diese neuen Bestimmungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sei eine Regelung auf Gesetzesstufe wichtig.

Politische Parteien

Die politischen Parteien haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **sgv** legt Wert darauf, dass die Reserven auch tatsächlich angemessen festgelegt werden, damit von den Betrieben nicht unnötig hohe Verwaltungskosten eingefordert werden müssen. Der **Arbeitgeberverband** ist der Meinung, es sei nicht hinreichend belegt, ob es überhaupt einen Bedarf an einer Präzisierung der Regeln über die Fusion und Auflösung von Ausgleichskassen brauche. Gemäss dem **SBV** und dem **cp** verliefen Auflösungen und Fusionen von Verbandsausgleichskassen bereits heute grundsätzlich problemlos. Der **SBV** weist darauf hin, dass die Kosten für Auflösungen oder Fusionen infolge der mittlerweile verbreiteten elektronischen Dossierführung und Archivierung wesentlich zurückgegangen seien. Das **cp** betont, dass die Übernahme der Mitglieder einer aufgelösten Kasse aufgrund der höheren Einnahmen aus den Verwaltungskostenbeiträgen eher vorteilhaft sei, was die Bildung von Reserven überflüssig mache. Nach Ansicht der **FER** könnte die neue Bestimmung zur Fusion von Verbandsausgleichskassen und daher zu «neuen» zwischenberuflichen Ausgleichskassen führen. Deshalb hinterfragt die **FER** (als Regionalverband) die Tragweite der territorialen Differenzierung in Artikel 53 Absatz 1 AHVG und fragt sich, ob nicht zudem die Gefahr eines verschärften Wettbewerbs zulasten der Stabilität des AHV-Systems bestehe. Der **FER** zufolge wären die Reserven ausserdem besonders von den aktuell negativen Zinssätzen betroffen, weshalb der zurückgestellte Betrag bei anhaltender Zinssituation regelmässig angepasst werden müsste. Nach Ansicht des **cp** und der **FER** könnte die neue Bestimmung für die kleinen Kassen problematisch sein.

Der **Arbeitgeberverband**, der **sgv**, der **SBV** und das **cp** lehnen die Einführung einer subsidiären Haftung der Gründerverbände ab.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Diese Organisationen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** stellen grundsätzlich infrage, ob es die vorgesehene gesetzliche Regelung braucht. Einerseits habe es in der Vergangenheit nie Probleme mit Auflösungen oder Fusionen von Verbandsausgleichskassen gegeben und andererseits seien solche Übernahmen grundsätzlich attraktiv, weil damit Verwaltungssynergien generiert werden könnten. Zudem sei Einführung einer zusätzlichen subsidiären Haftung der Gründerverbände unnötig. **9 Mitgliederverbände des sgv** – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (SBV, GastroSuisse, SPIRITSUISSE, SFF, Verband Fuss & Schuh, interieursuisse, VSRLD, VTS und SLV) teilen diese Auffassung.

Die **AKB** weist darauf hin, dass die Weisungen des BSV vorsähen, dass kantonale Ausgleichskassen die Rentenfälle von EL-Beziehenden bei den bisher zuständigen Ausgleichskassen und Zweigstellen, die ihr Einverständnis erklärt haben, übernehmen können. Somit zahlt die EL-ausrichtende Stelle auch die Rente der AHV bzw. der IV aus. Dies führe bei der EL-ausrichtenden Stelle zu zusätzlichem administrativem Aufwand in der Dossierführung (Mutationen) und damit höheren Kosten. Die **AKB** ist der Meinung, die vorliegende Gesetzesrevision biete auch Gelegenheit, diese Situation zu bereinigen.

4.4.3 Aufhebung des Gemeindezweigstellenobligatoriums (Art. 65 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Bst. c VE-AHVG)

Das Obligatorium der kantonalen Ausgleichskassen zur Führung von Gemeindezweigstellen wird aufgehoben.

Alle Teilnehmenden der Vernehmlassung, die sich dazu geäußert haben, sind mit der Aufhebung der Pflicht zur Schaffung von AHV-Gemeindezweigstellen einverstanden.

Kantone

13 Kantone haben sich dazu geäußert. 12 davon (**SZ, GL, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, TI, VS** und **JU**) stimmen der Flexibilisierung der Aufgaben der AHV-Zweigstellen zu. Eine davon (**AG**) ist der Auffassung, in Artikel 65 Absatz 2 AHVG sei der Passus «in den Gemeinden» zu streichen. Die kantonale Ausgleichskasse solle darüber entscheiden können, wie sie ihre Zweigstellen zweckmässigerweise organisiert.

Politische Parteien

Die **CVP** stimmt der Flexibilisierung bei den Zweigstellen in den Gemeinden zu.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Gegen die Aufhebung der Pflicht zur Schaffung von AHV-Gemeindezweigstellen hat der **Städteverband** im Grundsatz keine Einwände. Der **Städteverband** teilt jedoch die Ausführungen im Bericht nicht, dass die Zweigstellen aufgrund der technologischen Entwicklungen ihren Nutzen zum grossen Teil verloren hätten. Mit ihrem Angebot richteten sich die Zweigstellen gerade eben an jene, die mit der Entwicklung nicht Schritt halten können. Die Gemeindezweigstellen seien die erste, bevölkerungsnaher Kontaktstelle für Fragen rund um die 1. Säule. Zudem nähmen sie die in Artikel 27 ATSG vorgesehene Aufklärungs- und Beratungspflicht wahr. Darüber hinaus seien sie eine wichtige Verbindungsstelle zu den kantonalen Ausgleichskassen. Mit ihrem Wirken würden die Zweigstellen einen bedeutenden Beitrag zur effizienten Durchführung der Sozialversicherungsgesetzgebung erbringen.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **Arbeitgeberverband** und die **FER** sind mit der Abschaffung der Pflicht zur Führung von AHV-Gemeindezweigstellen ebenfalls einverstanden.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Diese Organisationen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** sind der Meinung, die Abschaffung der Pflicht der kantonalen Kassen, in jeder Gemeinde eine Zweigstelle zu führen, mache im Zeitalter des Internets durchaus Sinn. Die flexiblere Formulierung liesse zudem Raum für Lösungen, die auf die Grösse und die Struktur des Kantons Rücksicht nähmen. Zug und Basel-Stadt seien nicht vergleichbar mit Graubünden oder Bern.

EXPERTsuisse ist ebenfalls der Meinung, diese Vorgabe sei zweckmässig. **EXPERTsuisse** wirft die Frage auf, ob die Ausgleichskassen nicht verpflichtet werden sollten, auch über die Zweigstellen Führungsverantwortung zu übernehmen und entsprechende Kontrollmechanismen einzurichten. Die Verantwortung solle bei der Ausgleichskasse liegen, die die Zweigstelle errichtet.

Der **BAZ/ABAA** teilt die Auffassung des Städteverbandes. Zudem bezweifelt der **BAZ/ABAA**, dass die Wegrationalisierung der Zweigstellen für die Kantone und Gemeinden eine finanzielle Entlastung bringen würde. Die Möglichkeit zur Zusammenlegung von Zweigstellen auf Grund regionaler Besonderheiten bestehe heute schon. Dem **BAZ/ABAA** ist es ein Anliegen, dass die kantonalen Ausgleichskassen auch in Zukunft eng mit den Zweigstellen zusammenarbeiten und einen regen Austausch pflegen.

Die **AKB** beantragt, die Bezeichnung «Zweigstellen» durch «Gemeindezweigstellen» zu ersetzen, da die Bezeichnung «Zweigstellen» für unterschiedliche Institutionen verwendet wird, was zu Verwirrung führen könne.

4.4.4 Verzicht der Möglichkeit zur Errichtung von paritätischen Ausgleichskassen (Art. 54 VE-AHVG)

Die Möglichkeit, paritätische Ausgleichskassen zu schaffen, wird aufgehoben.
--

Zu diesem Thema haben sich 13 Vernehmlassungsteilnehmende geäußert. Sie sind alle der Ansicht, die Bestimmung könne aufgehoben werden.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **Arbeitgeberverband** und das **cp** sind mit der Abschaffung der paritätischen Ausgleichskassen einverstanden. Die **FER** hat keine besonderen Anmerkungen zu dieser Bestimmung gemacht.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** stellen sich nicht gegen die Aufhebung der Bestimmung. Da von der Möglichkeit zur Errichtung paritätischer Verbandsausgleichskassen seit Gründung der AHV nie Gebrauch gemacht worden sei, bestehe offenbar kein entsprechender Bedarf. Ebenso sind sie mit der Aufhebung der in der Folge überflüssigen Artikel 58 Absatz 3 und Artikel 69 Absatz 4 AHVG einverstanden. **8 Mitgliederverbände des sgv** – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (**SBV**, **SPIRITSUISSE**, **SFF**, **Verband Fuss & Schuh**, **interieursuisse**, **VSRLD**, **VTS** und **SLV**) sind derselben Auffassung.

4.5 Massnahmen in der 2. Säule

4.5.1 Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1-6 VE-BVG)

Die Vorlage präzisiert die Aufgaben der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu dieser Bestimmung geäussert haben, begrüssen mehrheitlich die vorgeschlagenen Änderungen.

Kantone

Zu den Präzisierungen der Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge (Abs. 1 und 2) äussern sich acht Kantone (**UR, SZ, BS, BL, SG, AG, NE** und **GE**). **BS** und **SG** stimmen ohne weitere Anmerkungen der Revision zu. Dafür oder grundsätzlich dafür ausgesprochen haben sich auch die Kantone **UR, SZ, SG, NE, BL** und **GE**. **UR** schlägt eine Präzisierung bei den Vorsorgekapitalien vor. Aus Sicht **BL** ist die Berechnung der Höhe des Deckungsgrades durch den Experten für berufliche Vorsorge nicht nötig, da dieser aus der Jahresrechnung hervorgeht. **NE** weist darauf hin, dass die Aufgaben des Experten in den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten umschrieben sind. **GE** zufolge soll die Bestimmung präzisieren, in welcher Form der Experte anzugeben hat, dass er Berechnungen vorgenommen hat. Dem Kanton **AG** erscheint die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Präzisierungen fraglich.

Der neuen Auskunftspflicht des obersten Organs (Abs. 4) stimmen **BS** und **SG** ohne weitere Anmerkungen zu.

Die neuen Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge nach Absatz 6 werden ebenfalls mehrheitlich begrüsst (**BS, SG, NE** und **GE**), der Kanton **AG** lehnt sie ab. **GE** ist der Ansicht, das Gesetz solle für diesen spezifischen Fall explizit die Form eines Sonderberichts vorsehen.

Politische Parteien

Die politischen Parteien haben sich nicht zu diesem Thema geäussert.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsbehörden** begrüsst die Revision ohne weitere Bemerkungen dazu. Die **OAK BV** begrüsst die vorgesehenen Änderungen ausdrücklich und schlägt eine Präzisierung in den Erläuterungen vor. Nach Ansicht der **Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde** übernimmt die Änderung lediglich Pflichten, die in den Fachrichtlinien (FRP) bereits enthalten sind, weshalb die Änderung nicht nötig sei.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäussert.

Dachverbände der Wirtschaft

Von den drei Dachverbänden der Wirtschaft, die sich äussern, begrüsst einzig **FER** die neue Bestimmung, da diese den Umfang der Expertenkontrolle präziser eingrenze. **SGB** und **Travail.Suisse** lehnen sie ab. **SGB** erachtete die Präzisierungen als nicht nötig, da es dem obersten Organ obliegt, für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung zu sorgen. Nach **Travail.Suisse** ist die Ausweitung der Aufgaben des Experten angesichts der heute schon hohen Verwaltungskosten nicht opportun.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

SSR und **SVS** begrüssen die Änderungen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die Präzisierung der Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge wird mehrheitlich von den Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen begrüsst (**SAV, SKPE, Prévoyance.ne, Pittet Associés**). **SAV** und **SKPE** unterstützen die Klarstellung der Aufgaben. **ASIP** kann die Änderungen nachvollziehen, bezweifelt jedoch die Notwendigkeit dieser Revision und beantragt Absatz 1 ersatzlos zu streichen. **Publica** und **IZS** lehnen die Änderungen ab. Nach Meinung **IZS** können die Ziele der Interpellation Parmelin mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht erreicht werden. Nach **Publica** müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Berechnungen gemäss Absatz 1 selbst vernehmen können. Der Experte für berufliche Vorsorge und allenfalls die Revisionsstelle sind zuständig für die Kontrolle der Berechnungen. Absatz 1 Bst. b gehört nach **Publica** nicht ins Gesetz, zumal die OAK u.a. die Periodizität regeln könne.

Pittet Associés begrüsst ausdrücklich die Auskunftspflicht des obersten Organs (Abs. 4), auch **SAV** stimmt dieser zu. **Publica** und **IZS** erachten die Auskunftspflicht des obersten Organs als eine selbstverständliche Vollzugshandlung und lehnen sie ab.

SAV, SKPE und **Pittet Associés** befürworten die Neuerungen in Absatz 6, **IZS** lehnt sie mit Bezug auf die Kontrollpyramide ab. Auch **Publica** spricht sich dagegen aus.

4.5.2 Das Einziehen der Aufsichtsabgabe durch den Sicherheitsfonds BVG (Art. 56 Abs. 1 Bst. i VE-BVG)

Die bei den Vorsorgeeinrichtungen jährlich erhobene Aufsichtsabgabe wird nicht mehr von den kantonalen Aufsichtsbehörden, sondern vom Sicherheitsfonds BVG eingezogen.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu diesem Artikel geäußert haben, stimmt dem Vorschlag zu, dass der Sicherheitsfonds bei den Vorsorgeeinrichtungen die jährliche Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden erhebt und sie nach Abzug für seinen Aufwand an die Oberaufsichtskommission überweist.

Kantone

8 Kantone (**BE, LU, NW, BS, BL, AR, GR, NE**) sprechen sich grundsätzlich oder mit Vorbehalten dafür aus, dass die bestehende Rechnungstellung mit dem Ziel der Kostensenkung reformiert werden soll. **BS** und **BL** sind sich in Bezug auf die Kosteneinsparung nicht sicher (ebenso **GR**) und stellen fest, dass auch die Bemessungsgrundlage geändert und der Sicherheitsfonds entschädigt werden sollen (ebenso **AR**). Nach der Überzeugung von **NW** verringert die direkte Rechnungsstellung den administrativen Aufwand, während **BE** Mehrkosten befürchtet.

NE hält es nicht für wünschenswert, dem Sicherheitsfonds BVG die Möglichkeit zu geben, für eine gesetzlich festgelegte Aufgabe eine Abgabe einzuziehen, und lehnt den Vorschlag daher ab. Die Aufsichtsbehörden nehmen diese Aufgabe bereits heute wahr.

Politische Parteien

Die **FDP** spricht sich gegen die Bestimmung aus, weil das Einziehen der Aufsichtsabgabe für den Sicherheitsfonds eine artfremde Aufgabe darstelle.

Behörden und verwandte Institutionen

Die Behörden und verwandten Institutionen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

Der **SBV** befürwortet den Vorschlag, wenn die Gesamtkosten nicht höher ausfielen als bisher. **FER** unterstützt die Regelung ohne weitere Ausführungen.

Der **Arbeitgeberverband** und **Travail.Suisse** lehnen die Bestimmung indes aus Gründen der Governance ab, weil der Sicherheitsfonds selber als einer der wenigen Institutionen von der OAK direkt beaufsichtigt werde. Der **Arbeitgeberverband** sieht im Vorschlag zudem eine systemfremde Aufgabe für den Sicherheitsfonds.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Diese Organisationen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

ASIP, **inter-pension** und **SAV** stimmen ohne weitere Ausführungen zu oder eher zu, ebenso **weitere Verbände** (**SPIRITSUISSE**, **SFF**, **Verband Fuss & Schuh**, **Intérieursuisse**, **VSRLD** und **SLV**).

IZS und **Publica** beantragen, auf die Einführung der Bestimmung zu verzichten. **IZS** sieht Doppelspurigkeiten und befindet die Bestimmung als problematisch, da der Sicherheitsfonds der Direktaufsicht der OAK unterstehe. **Publica** meint, dass Kosten für die Aufsicht ausschliesslich durch die Beaufsichtigten beglichen werden sollten. Dies seien im Falle der Kosten für die OAK BV die kantonalen, resp. regionalen BVG-Aufsichtsbehörden. Der **Sicherheitsfonds BVG** lehnt die Regelung ebenfalls ab und hält fest, dass die Überweisung der Aufsichtsabgabe durch den Sicherheitsfonds in jedem Fall nur unter klar geregelten Bedingungen zweckmässig wäre. So müsste der Kreis der abgabepflichtigen Vorsorgeeinrichtungen deckungsgleich mit den aktuell dem Sicherheitsfonds angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen (Art. 57 BVG) sein. Auch die Bemessungsgrundlagen für die Abgabe an die OAK BV sollten sich an denjenigen des Sicherheitsfonds für die Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen (Art. 16 SFV) ausrichten. Dies sei mit dem Vorschlag zu Artikel 64c Abs. 2 Bst. a VE-BVG umgesetzt.

4.5.3 Stärkung der Unabhängigkeit regionaler Aufsichtsbehörden (Art. 61 Abs. 3 VE-BVG)

Die Unabhängigkeit regionaler Aufsichtsbehörden wird durch den Ausschluss von kantonalen Regierungsmitgliedern aus den entsprechenden Aufsichtsgremien gestärkt.

Die grosse Mehrheit derjenigen, die an der VN teilgenommen haben, spricht sich gegen diesen Vorschlag aus, die kantonalen Regierungsmitglieder aus den Kontrollgremien der regionalen Aufsichtsbehörden auszuschliessen. Von den 24 Neinstimmen machen 20 die Stimmen der Kantone aus bzw. jene der kantonalen Aufsichten.

Kantone

BE, **LU**, **UR**, **SZ**, **OW**, **GL**, **ZG**, **SH**, **AR**, **AI**, **SG**, **GR**, **AG**, **TG**, **VD**, **VS**, **NE** und **JU** lehnen den Vorschlag ausdrücklich ab. Sie geben an, dass keine unzulässige Einflussnahme der Kantone vorläge, die vorgeschlagene Bestimmung aber ein unzulässiger (verfassungswidriger, **SZ**, nicht sachgerechter oder kostentreibender, **LU**) Eingriff in die Kantonsautonomie wäre. **OW** gibt an, dass Geschäftsleiter und die Geschäftsstelle bei der Ausübung ihrer operativen Aufgaben keinem Weisungsrecht des Konkordatsrats unterlägen und somit unabhängig seien. **GL**, **SG**, **TG** und **VD** geben an, dass die Bestimmung der Pa.Iv. Kuprecht (16.439) vorgreife. Nach **GR** läuft der Vorschlag den Zielen der Strukturreform (dezentrale Aufsicht) zuwider. **NE** ist erstaunt, dass der Bund sich über die Umsetzung einer Strukturreform freut, die im Bereich Aufsicht eine regionale organisatorische Autonomie verleiht und den kantonalen Regierungsmitgliedern gleichzeitig untersagt, in den Aufsichtsorganen Einsitz zu nehmen. Das erweckt den Anschein, als würde der Bund diesen Mitgliedern nicht zutrauen, ihre Funktion in einem Aufsichtsorgan angemessen und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Die politische und finanzielle Verantwortung für gut funktionierende regionale Behörden liegt bei den Kantonen. **NE** zufolge ist

es somit absolut legitim, dass sie im Verwaltungsrat mitwirken. Artikel 61 sehe die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde überdies bereits vor. **JU** erstaunt dieser Vorschlag, da sich die Eidgenössischen Räte bereits mit einer parlamentarischen Initiative zur Stärkung der Kantonsautonomie bei den regionalen Stiftungsaufsichten über das BVG (16.439 Kuprecht) befasst haben. Nun will der Bundesrat die Gesetzgebung ändern und das Verbot darin festhalten. Diese Einmischung durch den Bund wird kritisiert, die Regierungsräte wollen weiterhin kantonal über die Funktionsweise der Aufsicht entscheiden können. Die Konferenz der Kantonsregierungen befindetet, dass es in der politischen und finanziellen Verantwortung der Kantone liege, dafür zu sorgen, dass die Aufsichtsbehörde gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung funktioniere. Folglich sei es normal, dass sie insbesondere über die Genehmigung des Budgets, der Rechnung und der internen Reglemente an ihrer internen Organisation mitwirken. Ausserdem stehe dieser Vorschlag im Widerspruch zur Strukturreform, die eine von den Kantonen geschaffene, dezentralisierte Aufsicht nach Kantonen oder Regionen vorsehe. Verantwortliche und Mitarbeiter unterstützten bei der operativen Arbeit nicht den Weisungen der obersten Organe regionaler Aufsichtsbehörden.

GE hingegen: Im Hinblick auf die Optimierung der Aufsicht müsste die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden auch durch das Verbot gestärkt werden, sich als Arbeitgeber einer der von sich selbst beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen anzuschliessen. Mit diesem Verbot bestünde keinerlei Gefahr von Interessenkonflikten. Im BVG besteht bereits eine entsprechende Anforderung an die Expertin bzw. den Experten für die berufliche Vorsorge.

Politische Parteien

Die **FDP** stimmt der Bestimmung aus Governance-Gründen ausdrücklich zu.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsbehörden** lehnt den Vorschlag ab. Auf Grund der multikantonalen Zusammensetzung der Verwaltungsräte dieser Aufsichtsbehörden bestehe systembedingt keinerlei Raum für unerwünschte Einflussnahmen.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

Die teilnehmenden Wirtschaftsdachverbände (**Arbeitgeberverband, SGB, sgV, Travail.Suisse** und **FER**) sprechen sich für den Vorschlag aus. Aus allgemeinen Governance-Überlegungen gelte es, Interessenskonflikte auch im Interesse der Reputation des Systems der beruflichen Vorsorge zu vermeiden. Der **FER** zufolge müsste auch von der kantonalen/regionalen Aufsicht Unabhängigkeit verlangt werden, wenn dies von der OAK BV verlangt wird.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Diese Organisationen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

ASIP, SAV, IZS und **Publica** lehnen den Vorschlag ab. Es handle sich um einen ungerechtfertigten Eingriff in die kantonale Hoheit (**ASIP**). Es seien keine Fälle bekannt, die zu Interessenskonflikten geführt hätten (**SAV**). **IZS** befindetet, dass nur die Weisungsgebundenheit zu verhindern sei. Während **Publica** postuliert, dass von fehlender Unabhängigkeit erst gesprochen werden könne, wenn die Mehrheit der Mitglieder einer Aufsichtsbehörde aus Regierungsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten bestehen würde.

4.5.4 Vereinfachung der Bemessungsgrundlage der Aufsichtsabgabe (Art. 64c Abs. 1 und 2 Bst. a VE-BVG)

Die Gebühren für die Erhebung der jährlichen Aufsichtsabgabe, die der Sicherheitsfonds für die OAK BV einzieht, sollen sich nach der bereits vom Sicherheitsfonds angewandten Berechnungsgrundlage bemessen.

Zu diesem Vorschlag haben sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende geäußert. Die Mehrheit lehnt ihn ab. Die Bestimmung steht in direktem Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Erhebung der Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht der OAK BV. Der Sicherheitsfonds verfügt bereits über die Daten, die dieser neuen Bemessung zugrunde liegen.

Kantone

ZG lehnt den Vorschlag ab, da er zu einer Verschiebung bei der Gebührenlast führe (ebenso **AR**, das die Bestimmung aber nicht ablehnt). Auch **GE** lehnt den Vorschlag ab: Ausser, es wird eine Nuance in Bezug auf die Rückversicherung eingeführt.

Politische Parteien

Die politischen Parteien haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Behörden und verwandte Institutionen

Die Behörden und verwandten Institutionen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

FER unterstützt den Vorschlag ohne Ausführungen. Der **SBV** lehnt die Bestimmung nicht ab und stimmt auch nicht zu. Er sei nicht gegen die Veränderung der Kostenstruktur.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Diese Organisationen haben sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

ASIP, **inter-pension**, **IZS** und **Publica** lehnen den Vorschlag ab. Er sei nicht nachvollziehbar (**ASIP**), würde sozialpartnerschaftliche überobligatorische Vorsorge schwächen (**inter-pension**) oder wirke sich verzerrend aus (**IZS**). **Publica** stellt fest, dass das Abstellen auf die Höhe der Freizügigkeitsleistungen bzw. der Rentendeckungskapitalien der Vorsorgeeinrichtungen diejenigen Einrichtungen mit hohen überobligatorischen Leistungen benachteilige.

4.5.5 Die Verbesserung der Kontrolle zum Einbringen von Freizügigkeitsleistungen (Art. 11 Abs. 3 VE-FZG)

Künftig müssen Vorsorgeeinrichtungen beim Eintritt einer versicherten Person in eine Vorsorgeeinrichtung Informationen bei der Zentralstelle 2. Säule über allfällige Freizügigkeitsguthaben dieser Person einholen.

Dieser Vorschlag geht auf den Vorschlag der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zurück. Die Vernehmlassung zeigt eine klare Ablehnung.

Kantone

BE, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, BL, BS, AR, SG, GR, AG, TG, TI und **GE** lehnen die Bestimmung ab. Sie kritisieren den zu grossen Aufwand im Verhältnis zum Nutzen, den sie grundsätzlich in Frage stellen. Der Vorschlag untergrabe die Eigenverantwortung. **UR** hält die Bestimmung für untauglich, da die Freizügigkeitsleistungen nicht eingefordert werden könnten. **GE** hält diese Änderung nicht für sinnvoll. Mit dem aktuellen System könnten gestützt auf den neuen Artikel 24a FZG (Meldepflicht) bereits heute freiwillig Informationen eingeholt werden. Die Änderung hätte für die Vorsorgeeinrichtungen einen unnötigen administrativen Mehraufwand und übermässig hohe Kosten zur Folge.

NE stimmt indes zu. Durch die neue Bestimmung könnten Versicherte ihre Freizügigkeitsguthaben überweisen und damit ihre Vorsorgeleistungen erhöhen. Steuerseitig ermögliche die bessere Information über Freizügigkeitskonten den Steuerbehörden eine bessere Kontrolle, wenn sie den Abzug von Einkäufen prüfen.

Politische Parteien

FDP und **SVP** lehnen die Bestimmung ab. Sie kritisieren den zu grossen Aufwand im Verhältnis zum allfälligen Nutzen.

Behörden und verwandte Institutionen

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** lehnt den Vorschlag aufgrund des schlechten Kosten/Nutzen-Verhältnisses ab.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäussert.

Dachverbände der Wirtschaft

Arbeitgeberverband, SBV, SGB, sgV und **FER** lehnen die Bestimmung ab. Auch sie kritisieren den zu grossen Aufwand im Verhältnis zum allfälligen Nutzen und stellen zum Teil die Durchführbarkeit in Frage oder sehen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Nach Ansicht der **FER** dient die Informationspflicht weder dem Schutz der versicherten Person, noch dem öffentlichen Interesse (Steuern).

Travail.Suisse stimmt zu. Der Vorschlag löse zwar einen Mehraufwand aus. Dieser rechtfertige sich jedoch, da der Vorsorgeschutz verbessert werden könne und ein öffentliches Interesse an der Einhaltung steuerlicher Regeln bestehe.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Der **SSR** stimmt dem Vorschlag zu. Es sei nötig und zielführend, dass Vorsorgeeinrichtungen bei Neueintritten bei der Zentralstelle 2. Säule nachfragen müssen, ob Freizügigkeitsguthaben vorhanden sind. Die Eigenverantwortung greife hier offensichtlich zu wenig, denn im Jahr 2016 hätten dort rund 3 Mia Franken an nicht abgeholten Guthaben gelegen.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **Auffangeinrichtung BVG, inter-pension, SAV, Sicherheitsfonds BVG, SKPE, SVV, VVS** und **As-So** lehnen den Vorschlag aufgrund des schlechten Kosten/Nutzen-Verhältnisses ab. Die **Auffangeinrichtung BVG** fände einen periodischen Abgleich zwischen Zentralstelle und Vorsorgeeinrichtungen besser. **Inter-pension** sieht in der Vorstellung, dass das vorgeschlagene Modell in der heutigen mobilen Arbeitswelt nur ansatzweise umsetzbar wäre, begrenzte Kenntnisse der Vorsorgewelt. Der **Sicherheitsfonds BVG** weist darauf hin, dass es bereits heute die Möglichkeit gebe, Auskunft zu verlangen. Es scheitere aber an der Zustimmung der Versicherten. **SKPE** bringt zudem vor, dass Vorsorgeeinrichtungen nicht der verlängerte Arm der Steuerbehörden seien. **SVV** meint, dass das System in der

Praxis grundsätzlich gut funktioniere. Der **VVS** sieht auch gute Gründe, weshalb ein Versicherter parallel zur neuen Vorsorgeeinrichtung ein Freizügigkeitskonto führen wolle und macht wie der **SVV** alternative Vorschläge. **8 Mitgliederverbände des sgV** (GastroSuisse, SPIRITSUISSE, SFF, Verband Fuss & Schuh, interieursuisse, VSRLD, VTS und SLV) befinden den Vorschlag für unverhältnismässig und für untauglich, weil die Zentralstelle 2. Säule zum Zeitpunkt der Anfrage oft noch nicht über die aktuellen Daten verfüge. **Liberty** meint, dass der Zweck des Vorsorgeschatzes heute bereits ohne Systemkostenfolge sichergestellt werden könne. **IZS** sieht darin eine rein fiskalische Bestimmung, ebenso sinngemäss **Publica**.

4.5.6 Voraussetzungen für die Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e^{bis} VE-BVG)

In Zukunft dürfen nur Rentnerbestände übertragen werden, wenn u. a. genügend Rückstellungen für das Langlebigkeitsrisiko sowie für die Kosten der Verwaltung des Rentnerbestandes gebildet werden und ein weitgehend risikoloser Zinssatz verwendet wird.

Die neue Vorsorgeeinrichtung darf den Rentnerbestand erst übernehmen, wenn die Aufsichtsbehörde die Bedingungen geprüft und die Übernahme genehmigt hat.

Die neue Bestimmung regelt die Kontrolle der Aufsichtsbehörde nach der Übernahme.

Der Bundesrat erhält die Kompetenz, die Voraussetzungen für die Übernahme von Rentnerbeständen sowie weitere Einzelheiten für die Führung von übernommenen Rentnerbeständen zu regeln.

Die OAK BV erhält die Kompetenz, Weisungen für die Übernahme von Rentnerbeständen zu erlassen.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die vorgeschlagene Bestimmung. Nur wenige Teilnehmenden lehnen sie ab, wobei teilweise die Zielrichtung, den Missbrauch zu verhindern, nicht in Frage gestellt wird. Klar abgelehnt wird die Kompetenz der OAK BV, Weisungen für die Übernahme von Rentnerbeständen zu erlassen.

Kantone

Stellungnahmen zur Zielrichtung und Absatz 1

15 Kantone sprechen sich grundsätzlich dafür aus, dass Vorsorgeeinrichtungen Rentnerbestände zur selbständigen Weiterführung nur übernehmen dürfen, sofern die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind und die notwendigen finanz- und versicherungstechnischen Rückstellungen und Reserven vorhanden sind (**BE, LU, UR, SZ, NW, ZG, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, GE**). **VS** spricht sich gegen den Übernahmegrundsatz aus. **NE** ist eher dagegen, da die Bestimmung viele Fragen aufwirft. **NE** hat dieselben Zweifel wie As-So. Der Kanton **BE** sieht die Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, er bezweifelt jedoch, dass die Regelung zielführend ist. Er schlägt vor, den heutigen Fehlanreiz mit einem einheitlichen technischen Zinssatz für Rentnerbestände zu regeln. **LU** befürchtet, dass mit der neuen Bestimmung vermehrt nur aktive Versicherte weitergegeben werden und so das Risiko für Rentnervorsorgewerke eröffnet wird und schlägt vor, dass, wenn aktive Versicherte den Vorsorgeträger wechseln, die Rentnerinnen und Rentner mitgehen müssen. **UR, SZ** und **GR** schlagen vor, die Regelung ausschliesslich auf reine Rentnerbestände (ohne aktive Versicherte) zu begrenzen. **GR** weist darauf hin, dass ordentliche Austritte eines Arbeitgebers aus einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung wie bisher mit Aktiven und Rentnern möglich sein sollten, ohne dass die Aufsichtsbehörde den Wechsel prüfen und genehmigen müsse. **NW** beurteilt die Regelung tendenziell positiv und begrüsst eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Kantone unterstützten die neue Regelung, regen jedoch in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine Anpassung und eine klare Abgrenzung zu den ‚bewilligungsfreien Teilliquidationen‘ an (**ZG, BS** und **BL**). **AI, AR, SG** und **TG** unterstützen ausdrücklich die Änderungen. **AG** begrüsst grundsätzlich die neue Regelung. Auch **GE** spricht sich für die neue Regelung aus. Nach Ansicht von **GE** sind die Begriffe «Rentner-Vorsorgewerk» oder «Vorsorgeeinrichtung» im Gesetz zu definieren.

Stellungnahmen zu Absatz 2 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde)

Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird mehrheitlich nicht in Frage gestellt, jedoch schlagen mehrere Kantone vor, dass nicht die übernehmende, sondern vielmehr die abgebende Aufsichtsbehörde die Übertragung eines Rentnerbestandes mit Blick auf die bewährte Praxis gemäss Fusionsgesetz genehmigen solle (**LU, ZG, BS, BL, AI, SG, GR, AG** und **TG**). Die Kantone **VS** und **NE** lehnen die Regelung ohne Angabe von Gründen ab.

Stellungnahmen zu Absatz 3 (Kontrolle nach der Übernahme von Rentnerbeständen)

Acht Kantone begrüßen die Kontrolle der Aufsichtsbehörde nach der Übernahme von Rentnerbeständen (**ZH, BS, BL, AR, AI, SG, TG** und **GE**), sie schlagen jedoch vor, die Ermächtigung, wonach die Aufsichtsbehörde einen Bericht des Experten verlangen kann, im Gesetz aufzunehmen. Drei Kantone lehnen diese Regelung ab (**SZ, VS** und **NE**). Nach Meinung **SZ** ist auf die vorgesehene Überregulierung zu verzichten. **NE** ist eher dagegen, da die Berechnung durch die Aufsichtsbehörden Fragen aufwirft (in Bezug auf die Reserven und Rückstellungen). Die Gleichbehandlung zwischen Versicherten und Rentnerinnen und Rentnern wäre nicht gewährleistet.

Stellungnahme zu Absatz 4 (Verordnungskompetenz des Bundesrates)

Sechs Kantone (**BS, BL, AI, SG, TG** und **GE**) sind mit der Verordnungskompetenz des Bundesrates einverstanden und schlagen mehrheitlich vor, den Absatz zu ergänzen, insbesondere sollte ein Vorbehalt der Rechtskraft der Genehmigungsverfügung aufgenommen werden. **NE** und **VS** lehnen die Regelung ohne Angabe von Gründen ab.

Stellungnahme zu Absatz 5 (Verordnungskompetenz der OAK BV)

NE zufolge trägt die aktuelle Lösung den Risiken und Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure nicht genügend Rechnung. Die gesamte Problematik sei neu zu prüfen, weshalb **NE** die Bestimmung ablehnt. Auch **VS** lehnt sie ab.

Politische Parteien

Stellungnahmen zur Zielrichtung und Absatz 1

Die **SP** unterstützt die Regelung und schlägt vor, auch die Bildung von Rentnerbeständen zu regeln. Die Übernahme von Rentnerbeständen dürfe nicht zu rein wirtschaftlichen Zwecken erfolgen. Die **FDP** hat Verständnis, dass für die Übernahme von Rentnerbeständen eine Regelung gesucht wird, sie erachtet den Vorschlag jedoch als nicht sinnvoll.

Stellungnahmen zu Absatz 2 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde)

Die **FDP** lehnt die Genehmigung durch die übernehmende Aufsichtsbehörde ab, wie bisher sollte die abgebende Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung geben.

Behörden und verwandte Institutionen

Stellungnahmen zur Zielrichtung und Absatz 1

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** und die **OAK BV** unterstützen die vorgesehene Regelung ausdrücklich. Die **Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde** lehnt die Regelung ab, da eine Gesetzesänderung von dieser Tragweite nicht ohne Analyse und vorgängige Diskussion eingeführt werden dürfe.

Stellungnahmen zu Absatz 2 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde)

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** und die **OAK BV** unterstützen die vorgesehene Regelung, wobei nach Meinung der Konferenz nicht die übernehmende, sondern die abgebende Aufsichtsbehörde die Übertragung genehmigen sollte. Die **OAK BV** schlägt vor, die Verfügung dem Sicherheitsfonds zu eröffnen; die Kenntnisnahme ist nicht ausreichend, um sich gegen

die Verfügung zur Wehr zu setzen. Die **Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde** lehnt die Regelung ohne Angabe von Gründen ab.

Stellungnahmen zu Absatz 3 (Kontrolle nach der Übernahme von Rentnerbeständen)

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** ist mit dieser Regelung einverstanden. Sie erachtet es jedoch als geboten, dass die Einholung des jährlichen Berichts des Experten im Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich Eingang findet. Die **Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde** lehnt die Regelung ohne Angabe von Gründen ab.

Stellungnahme zu Absatz 4 (Verordnungskompetenz des Bundesrates)

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** ist mit der Verordnungskompetenz des Bundesrates einverstanden und schlägt wie die Kantone vor, den Absatz zu ergänzen, insbesondere sollte ein Vorbehalt der Rechtskraft der Genehmigungsverfügung aufgenommen werden. Die **Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde** lehnt die Regelung ohne Angabe von Gründen ab.

Stellungnahme zu Absatz 5 (Verordnungskompetenz der OAK BV)

Die **Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde** lehnt die Regelung ohne Angabe von Gründen ab.

Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete

Der Städteverband hat sich nicht zu diesem Thema geäußert.

Dachverbände der Wirtschaft

Stellungnahmen zur Zielrichtung und Absatz 1

Die fünf Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich äussern, unterstützen die Regelung der Übernahme von Rentnerbeständen. **Arbeitgeberverband** begrüsst die Verschärfung der Bedingungen für die Übernahme ausdrücklich und verweist für die Anpassungsvorschläge auf die Stellungnahme des Sicherheitsfonds. **Travail.Suisse** unterstützt mit Nachdruck, dass nur noch genügend ausfinanzierte Rentnerbestände übertragen werden dürfen. Sowohl **SGB** und **Travail.Suisse** erachten es als notwendig, auch die Bildung von Rentnerbeständen zu regulieren. Die **FER** und das **cp** sprechen sich für die neue Regelung aus: Die Ideallösung sei ein Verbot von Einzel- oder Kollektivübertragungen von Pensionierten, um das Risiko der Kostenverlagerung auf den Sicherheitsfonds zu vermeiden. Solche Übertragungen seien ausserdem ein finanzielles Risiko für den Arbeitgeber.

Stellungnahmen zu Absatz 2 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde)

FER und **Travail.Suisse** unterstützen die Regelung. **FER** ist auch mit Absatz 3 einverstanden.

Organisationen für Versicherte, Leistungsbeziehende und Selbstständigerwerbende

Stellungnahmen zur Zielrichtung und Absatz 1

SSR, SVS und **SRS** stimmen der Vorlage zu. **SSR** erachtet die Vorsichtsmassnahmen als gerechtfertigt und begrüsst die Änderungen. Er kritisiert jedoch, dass die Rentenziehenden nicht im obersten Organ einer Vorsorgeeinrichtung vertreten sind und beantragt, dass eine zu grosse Bürokratie vermieden werden sollte. **SRS** schlägt vor, die Bestimmung zu kürzen und einzig den Missbrauch zu verhindern. Sie warnt zudem von einer Verschiebung der Verantwortung von den Vorsorgeeinrichtungen zu den Aufsichtsbehörden und macht auf die erheblichen Mehrkosten aufmerksam. Sie befürchtet überdies, dass die neue Regelung faktisch einen Anschlusswechsel von einer Vorsorgeeinrichtung zur andern verhindert könnte.

Stellungnahmen zu den Absatz 2 bis 5

SRS beantragt deren Streichung, es besteht aus ihrer Sicht keinen Anlass, im Gesetz weiter zu detaillieren oder Vorgaben in einer Ausführungsverordnung oder einer Weisung zu geben.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Stellungnahmen zur Zielrichtung und Absatz 1

In dieser Kategorie unterstützten 12 Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich die neue Regelung oder zumindest deren Zielsetzung. Vier lehnen sie ab, wobei die Problematik betreffend Rentnerbestände und die Zielrichtung, den Missbrauch zu verhindern, anerkannt wird (**SAV**, **Liberty**, **IZS** und **Publica**). Der **Sicherheitsfonds BVG** unterstützt die Regelung zur Verhinderung von Missbräuchen bei der Übernahme von Rentnerbeständen mit Nachdruck. Aus seiner Sicht ist jedoch auch die Bildung von Rentnerbeständen zu regeln. **ASIP** weist darauf hin, dass die Pflichten in Absatz 1 bereits heute gelten, da es vereinzelt zu Problemen kam, könne eine Überführung ins Gesetz geprüft werden. Aus Sicht **SKPE** ist die Regelung unausgegoren und nicht zielführend, sie schlägt eine Überarbeitung vor. **SVV** schlägt vor, den Begriff ‚Rentnerbestand‘ klarer zu fassen, damit deutlich wird, dass nur ‚geschlossene Rentnerbestände‘ gemeint sind. **Prévoyance.ne** bejaht das Bedürfnis dieser Regelung, da die Übernahme von Rentnerbeständen zu rein wirtschaftlichen Zwecken zu einer Kostenverlagerung auf den Sicherheitsfonds und damit auf die erwerbstätigen Versicherten und die Arbeitgeber führen könne. **7 Mitgliederverbände des sgv** (**SPIRITSUISSE**, **SFF**, **Verband Fuss & Schuh**, **Intérieursuisse**, **VSRLD**, **VTS/ASET** und **SLV**) begrüßen es grundsätzlich, dass die Problematik der Rentnerkassen angegangen wird. **SAV** begrüsst die Zielrichtung der Regelung, findet sie jedoch nicht zielführend. Sie schlägt vor, dass beim Wechsel von aktiven Versicherten die Rentner mitgehen müssen, wobei davon abgesehen werden könnte, wenn die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind. Aus Sicht **Liberty** ist bei der Übernahme neuer Verträge alles geregelt, was geregelt sein muss, eine Änderung der bewährten Praxis ist für sie nicht verständlich. Die bisherigen Kompetenzen der Organe und Experten sollten auf keinen Fall reduziert werden. **IZS** und **Publica** beantragen, auf die Einführung von Artikel 53e^{bis} VE-BVG zu verzichten. Die Regelung ist aus ihrer Sicht überflüssig und zudem bestehen bereits heute genügend Aufsichtsmittel für die korrekte Handhabung dieser Bestände.

Stellungnahmen zu Absatz 2 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde)

Der **Sicherheitsfonds BVG** unterstützt diese Kompetenzzuteilung. Er schlägt jedoch vor zu präzisieren, dass der Entscheid der Aufsichtsbehörde auf der Basis der Stellungnahme des Experten zu erfolgen habe. Die Eröffnung der Verfügung an den Sicherheitsfonds erachtet er als nicht notwendig. **ASIP** findet die neuen Aufgaben der Aufsichtsbehörde und insbesondere die Genehmigungspflicht heikel, zumal diese Aufgaben mit einem grossen Aufwand und Mehrkosten verbunden sind.

Auch aus Sicht **SKPE** sind die neuen Aufgaben der Aufsichtsbehörde heikel. Sie ist jedoch einverstanden, dass sich die Aufsichtsbehörde auf die Beurteilung des Experten oder der Expertin abstützen muss und schlägt vor, dies im Gesetz zu verankern. Die Eröffnung der Verfügung an den Sicherheitsfonds erachtet **SKPE** als unnötig. **SVV** beantragt die Streichung oder eine Ausnahmebestimmung für die Vorsorgeeinrichtungen der Lebensversicherer. Er weist zudem darauf hin, dass die bestehende Aufgabenteilung zwischen den Experten und den Aufsichtsbehörden konsequent eingehalten werden sollte. **IZS** und **Publica** lehnen die Regelung ab und weisen darauf hin, dass heute mit den Artikel 62 und 62a BVG hinreichende Aufsichtsmittel bestehen.

Stellungnahmen zu Absatz 3 (Kontrolle nach der Übernahme von Rentnerbeständen)

Der **Sicherheitsfonds BVG** unterstützt diesen Absatz und hat keine Anmerkungen. **ASIP** findet die neuen Aufgaben der Aufsichtsbehörde und insbesondere die Genehmigungspflicht heikel, zumal diese Aufgaben mit einem grossen Aufwand und Mehrkosten verbunden sind. **SVV** beantragt die Streichung oder eine Ausnahmeregelung für die Vorsorgeeinrichtungen der Lebensversicherer. **IZS** und **Publica** lehnen die Regelung ab, **Publica** findet es ordnungspolitisch falsch, dass die Aufsichtsbehörden in diesem Bereich den Experten faktisch ersetzen.

Stellungnahme zu Absatz 4 (Verordnungskompetenz des Bundesrates)

Der **Sicherheitsfonds BVG** ist einverstanden mit der Verordnungskompetenz des Bundesrates und macht darauf aufmerksam, dass bei der Regelung der Rückstellungen und Schwankungsreserven genügend Spielraum für unterschiedliche Berechnungsgrundlagen bestehen müsse. Im Auge zu behalten ist auch eine Regelung für allfällige Überschüsse bei Rentnerbeständen. **ASIP, SKPE, SVV, IZS** und **Publica** sind gegen eine Verordnungskompetenz des Bundesrates. **ASIP** und **SKPE** beantragen die ersatzlose Streichung. **IZS** und **Publica** erachten es als problematisch, wenn der Bundesrat in diesem Bereich Vorschriften erlassen kann, ohne bei geschlossenen Rentnerbeständen die Verantwortung zu übernehmen. Sie weisen auch auf einen Kompetenzkonflikt zwischen dem Bundesrat und der OAK BV hin.

Stellungnahme zu Absatz 5 (Verordnungskompetenz der OAK BV)

ASIP, Sicherheitsfonds BVG, SKPE, SVV, IZS und **Publica** äussern sich klar gegen diese Regelung. Sie beantragen mehrheitlich die Streichung und weisen darauf hin, dass sich Abgrenzungsfragen zur Verordnungskompetenz des Bundesrates stellen können (**Sicherheitsfonds BVG**) und dass die Bestimmung angesichts von Artikel 64a BVG bzw. aufgrund der Kontrollpyramide überflüssig sei (**Publica** und **IZS**).

5. Von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachte Revisionsvorschläge und Anliegen

5.1 Trennung von Durchführung und Aufsicht

Die EFK spricht sich für eine konsequente Trennung von Durchführung und Aufsicht aus. In organisatorischer Hinsicht empfiehlt die EFK, die bei der ZAS geführten Ausgleichskassen in jeweils selbständige öffentliche Anstalten überzuführen sowie die Abteilung FZR mit der Anstalt compenswiss zusammenzulegen.

Über die Hälfte der Kantone, zwei politische Parteien (SVP und CVP) sowie die VVAK, die KKAK und die IVSK bedauern, dass die Vorlage keine strikte Trennung von Durchführung und Aufsicht gemäss Empfehlung der EFK vorsieht. Die SP, der SGB und Travail.Suisse teilen diese Ansicht nicht.

Kantone

Mehrere Kantone (**OW, NW, SZ, GL, ZG, SO, BL, AI, GR, TI, VS** und **JU**) bedauern, dass der Empfehlung der EFK in der Vorlage nicht Rechnung getragen werde. Sie sind der Meinung, die Bundesaufsichtsbehörde solle von ihren Vollzugsaufgaben entlastet werden. **OW** unterstützt die Empfehlung der EFK, die bei der ZAS geführten Ausgleichskassen in selbständige öffentliche Anstalten zu überführen. Andere Kantone (**NW, GL, ZG, SO, BL, AI, GR, TG, TI, VS, NE** und **JU**) regen die Schaffung einer eigenständigen Bundessozialversicherungsanstalt (BSVA) an, der die Kompetenz für die Wahrnehmung der zentralen Durchführungsaufgaben übertragen würde. Damit würden alle im Vernehmlassungsbericht erwähnten Probleme mit der Stellung der Teilinstitutionen der ZAS auf Stufe Bund (SAK, IVSTA, EAK) gelöst und eine Entflechtung von Durchführung und Aufsicht erreicht. Ausserdem würden die Vermischung beziehungsweise die politische Doppelspurigkeit – die ZAS ist dem EFD und die Aufsichtsbehörde dem EDI angegliedert – gelöst. **UR** ist der Meinung, diese Reorganisation sei zwingend an die Hand zu nehmen, denn es sei unbestritten, dass viele Risiken, die sich aus der heute fehlenden Unabhängigkeit der genannten Stellen ergeben, sich dadurch eliminieren liessen. **NE** kann die Argumentation des erläuternden Berichts nachvollziehen, dass aufgrund der zahlreichen umzusetzenden Reformen eine komplette Neuorganisation der Bundesinstanzen aktuell ungünstig wäre. Dennoch wünscht sich **NE** letztlich die Schaffung einer selbständigen öffentlichen Anstalt.

Einige Kantone (**GL, ZG, SO, BL, AI, GR, TI, VS** und **JU**) sind der Meinung, mit der Schaffung einer BSVA könne der Problematik im Bereich Rechnungswesen begegnet werden. Es sei notwendig, dass sämtliche Ausgleichskassen und die ZAS (bzw. neu die BSVA) einheitliche Rechnungslegungsnormen

haben. Dies würde aber allein schon aufgrund der Positionierung der ZAS in der Bundesverwaltung (EFV) verunmöglicht. Als Teil eines Bundesamts gelte für die ZAS die Rechnungslegungsordnung der Bundesverwaltung.

TI hält die Trennung für eine zentrale Anforderung für die korrekte Durchführung des IKS der Durchführungsstellen (insbesondere der Ausgleichskassen und der IV-Stellen). Die Kontrolle dürfe nur die Durchführung, nicht aber die Aufsicht betreffen; durch angemessene Berichterstattung könnten die zuständigen Stellen informiert und einbezogen werden. Würde die Kontrolle hingegen auf mehrere Ebenen ausgeweitet, könnte das System unübersichtlichen und komplex werden.

Politische Parteien

Die **SP** teilt die Ansicht des Bundesrates, die organisatorischen Strukturen dürften nicht grundlegend verändert werden. Deshalb steht die **SP** der Auslagerung der Eidgenössischen Ausgleichskasse skeptisch gegenüber. Die **SP** sieht darin weder Nutzen noch Mehrwert für das gute Funktionieren des Systems.

Die **CVP** und die **SVP** bedauern ebenfalls, dass der Empfehlung der EFK in der Vorlage nicht Rechnung getragen wird. Die Bundesaufsichtsbehörde soll weiterhin mit Durchführungsaufgaben betraut werden, die nichts mit der Aufsicht zu tun hätten (z. B. das Regresswesen, das Tarifwesen, die Durchführungsaufgaben bei internationalen Abkommen, die Vollzugsfragen bei der Verbindungsstelle für Familienleistungen usw.). **CVP** und **SVP** fordern eine Übertragung dieser Aufgaben an die Durchführungsstellen, zum Beispiel an die ZAS.

Dachverbände der Wirtschaft

Travail.Suisse ist der Ansicht, dass die auf Verordnungsebene bereits in Angriff genommenen oder vorgeschlagenen Bereinigungen zu unterstützen seien. Weitere Schritte seien zurzeit aber nicht angemessen.

Der **SGB** erachtet die Ausgliederung der bei der ZAS geführten Ausgleichskassen in selbständige öffentliche Anstalten als nicht zweckmässig. Der **SGB** befürwortet, dass der Bundesrat der Empfehlung der EFK zu dieser Neuorganisation nicht folgt.

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** bedauern, dass der Entwurf keine vollständige Trennung von Aufsicht und Durchführung der AHV auf nationaler Ebene vorsieht. Heute nähme das BSV auch Aufgaben wahr, die typische Durchführungsaufgaben seien. Diese Aufgaben müssten – mit entsprechenden Vereinbarungen und Zielvorgaben – an eine SVA/Ausgleichskasse oder an die ZAS übertragen werden.

Für **EXPERTsuisse** sei die Empfehlung der EFK bezüglich der Bereinigung der Organisationsstrukturen der ZAS unbestritten. **EXPERTsuisse** erachtet dies als notwendig und hilfreich. Wie die EFK ist auch **EXPERTsuisse** der Auffassung, dass das BSV nicht gleichzeitig Aufsichts- und Durchführungsaufgaben wahrnehmen sollte.

5.2 Fusionen von Verbandsausgleichskassen

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

7 Mitgliederverbände des sgv – mit weitgehend gleichlautenden Stellungnahmen – (**SPIRITSUISSE**, **SFF**, **Verband Fuss & Schuh**, **interieursuisse**, **VSRLD**, **VTS** und **SLV**) schlagen vor, folgenden Artikel als neue Bestimmung ins AHVG aufzunehmen: «*Den Beschluss über die Fusion von zwei oder mehreren Verbandsausgleichskassen fällen die beteiligten Kassenvorstände je mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.*» Aufgrund fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen würden Fusionen heute sinngemäss nach den Bestimmungen über die Gründung und Auflösung von

AHV-Ausgleichskassen vorgenommen. Mit der neuen Bestimmung würde die Situation geklärt. Es sei ausreichend, wenn die Fusion von Verbandskassen auf Stufe Kassenvorstand beschlossen wird.

5.3 Weitere

Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände und Durchführungsstellen

Der erläuternde Bericht enthält Anpassungen auf Verordnungsebene in Bezug auf Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich IVST 27, welche die Mitwirkung der kantonalen IV-Stellen bei zwischenstaatlichen Verfahren betreffen. Die **VVAK**, die **KKAK** und die **IVSK** sind der Meinung, die IVSK solle so früh wie möglich in die Überlegungen des Bundesamtes eingebunden werden, damit das bei den IV-Stellen vorhandene «Knowhow» bestmöglich genutzt werden könne.

6. Gewährung der Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen sowie nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Die Dokumente werden in elektronischer Form veröffentlicht. Ausserdem können die Stellungnahmen beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone (inkl. KdK)

Cantons (y compris la CdC)

Cantoni (compresa la CdC)

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
CdC	Conférence des gouvernements cantonaux
CdC	Conferenza dei Governi cantonali

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen
Partis politiques et sections des partis politiques
Partiti politici e sezioni die partiti politici

CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
SP PS PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero

3. Behörden und verwandte Institutionen
Autorités et institutions apparentées
Autorità e istituzioni affini

As-So	Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale
	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza LPP e delle fondazioni
OAK BV CHS PP CAV PP	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle Commissione di alta vigilanza della previdenza professionale

4. Dachverbände der Städte, Gemeinden und Berggebiete
Associations faitières de villes, des communes et des régions de montagne
Associazioni mantello delle città, dei Comuni e delle regioni di montagna

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
-------------------	--

5. Dachverbände der Wirtschaft
Associations faitières de l'économie
Associazioni mantello nazionali dell'economia

SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweiz. Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini

SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
	Travail.Suisse
cp	Centre Patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes

6. Versicherte – Leistungsbezüger - Selbstständigerwerbende
Assurés – bénéficiaires de prestations – indépendants
Assicurati – beneficiari di prestazioni – indipendenti

SRS	Schweizerische Rentnerstiftung
SSR	Schweizerischer Seniorenrat
CSA	Conseil suisse des aînés
CSA	Consiglio svizzero degli anziani
SVS	Schweizerischer Verband für Seniorenfragen
ASA	Association Suisse des Aînés
ASA	Associazione Svizzera degli Anziani (ASA)

7. Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Fachverbände, Durchführung
Institutions de prévoyance, compagnies d'assurance, associations professionnelles
et organes d'exécution
Istituzioni di previdenza e d'assicurazione, applicazione

AKB	Ausgleichskasse des Kantons Bern
CCB	Caisse de compensation du Canton de Berne
AKB	Cassa di compensazione del Cantone di Berna
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP	Association suisse des Institutions de prévoyance
ASIP	Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
BAZ	Bernische AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter
ABBA	Association Bernoise des Agents AVS
EXPERTsuisse	EXPERTsuisse
GastroSuisse	Gastgewerblicher Arbeitgeberverband der Schweiz Fédération de l'hôtellerie et de la restauration en Suisse
inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
	interieursuisse

IVSK COAI CUAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
LIBERTY	Die unabhängige Vorsorgeplattform La plateforme de prévoyance indépendante
	Pittet Associés SA
prévoyance.ne	Caisse de pension de la fonction publique du canton de Neuchâtel
	publica
SAV ASA	Schweizerische Aktuarvereinigung Association suisse des Actuaires Associazione degli attuari svizzeri
SFF UPS UPSC	Schweizer Fleisch-Fachverband Union Professionnelle Suisse de la Viande Unione Professionale Svizzera della Carne
	Sicherheitsfonds BVG Fonds de garantie LPP Fondo di garanzia LPP
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre Suisse des Actuaires-Conseils
SLV USMC	Schweizerischer Lederhändler-Verband Union Suisse des marchands de cuir
	SPIRITSuisse
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
	Verband Fuss & Schuh Association Pied & Chaussure
IZS	Vereinigung "Innovation Zweite Säule"
VSRLD ASDAVM	Verband Schweiz. Reiseartikel- und Lederwaren-Detaillisten Association suisse des détaillants d'articles de voyage et de maroquinerie
VTS ASET	Verband Textilpflege Schweiz Association suisse des entreprises d'entretien des textiles
VVAK ACCP ACCP	Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles Associazione svizzera della casse di compensazione professionali
VVS APS APS	Verein Vorsorge Schweiz Association prévoyance suisse Associazione di previdenza Svizzera